



**Bericht über die Überprüfung der
Millstätter Bäderbetriebe GmbH
und des „Kärntner Badehauses“**



Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13 H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. +43/676/83332-202
Fax +43/676/83332-203

E-Mail: post.lrh@ktn.gv.at
DVR: 0746983

Erstellt:	2014
Herausgeber:	Landesrechnungshof
Redaktion:	Landesrechnungshof
Herausgegeben:	Klagenfurt, Juli 2014
Prüfer:	DI. Susanne Koschat-Hetzendorf Mag. Sylvia Brandstätter
Gesamtverantwortung:	DI Dr. Heinrich Reithofer

1. PRÜFUNGSaufTRAG - PRÜFUNGSdURCHFÜHRUNG	1
1.1. Vorlage an den Landtag	1
1.2. Prüfungsauftrag	1
1.3. Prüfungsdurchführung	2
1.4. Darstellung des Prüfungsergebnisses	3
2. MILLSTÄTTER BÄDERBETRIEBE GMBH.....	4
2.1. Kenndaten der Millstätter Bäderbetriebe GmbH	4
2.2. Historische Entwicklung und Unternehmensgegenstand	4
2.3. Beteiligungsverhältnisse	7
2.3.1. Stammkapital	7
2.3.2. Stille Beteiligung	8
2.4. Die Generalversammlung – Beschlussfassungen	9
2.5. Die Geschäftsführung	10
2.6. Rechnungswesen und Internes Kontrollsystem	11
2.7. Vermögenslage	13
2.8. Schuldenentwicklung und Finanzlage	14
2.9. Aktuelle Entwicklung und Ertragslage	17
3. PROJEKT KÄRNTNER BADEHAUS	18
3.1. Leitprodukt „Kärntner Badehaus“	18
3.1.1. Entwicklung und Konzeption	18
3.1.2. Projektbeteiligung KTH.....	23
3.1.3. Umsatzsteuer.....	25
3.2. Projekt Kärntner Badehaus in Millstatt.....	27
3.2.1. Ausgangssituation	27
3.2.2. Baubeschreibung	28
3.2.3. Verträge.....	29
3.2.4. Projektabwicklung und Baudurchführung	33
3.2.5. Projektkosten für die Errichtung	36
3.2.6. Finanzierung	38
3.3. Betrieb des 1. Kärntner Badehauses	42
4. ABSCHLIEßENDE BEMERKUNGEN	46

Abs.	Absatz
AKL	Amt der Kärntner Landesregierung
ATS	Österreichische Schilling
BVergG 2006	Bundesvergabegesetz 2006
bzw.	beziehungsweise
d.B.	des Berichtes
etc.	et cetera
i.d.H.v.	in der Höhe von
K-LRHG	Kärntner Landesrechnungshofgesetz
KTH	Kärnten Tourismus Holding GmbH nunmehr Land Kärnten Beteiligungen GmbH
KW	Kärnten Werbung Marketing & Innovationsmanagement GmbH
KWF	Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds
Ltgs.Zl.	Landtagszahl
LRH	Landesrechnungshof
MBB GmbH	Millstätter Bäderbetriebe GmbH
MG	Marktgemeinde
MFV-Verein	Millstätter Förderungs- und Verschönerungsverein
MIC	Millstätter See Inclusive Card
Mio	Million(en)
o.a.	oben angeführten
Pkt.	Punkt
TEUR	Tausend Euro
UGB	Unternehmensgesetzbuch
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

1.1. VORLAGE AN DEN LANDTAG

- (1) Der Landesrechnungshof (LRH) hat über Ersuchen des Kärntner Landtages die Millstätter Bäderbetriebe GmbH und das „Kärntner Badehaus“ überprüft und das vorläufige Prüfergebnis im Bericht Zl. LRH 15/V/2014 zusammengefasst. Dieser Bericht wurde der Landesregierung, der Marktgemeinde Millstatt, der Millstätter Bäderbetriebe GmbH und der Kärnten Tourismus Holding GmbH am 30.04.2014 mit dem Ersuchen übermittelt, innerhalb einer Frist von acht Wochen Stellung zu nehmen.

Eine Stellungnahme der Marktgemeinde Millstatt Zl. 831-832/2014 langte am 22.05.2014 beim LRH ein. Die Äußerung der Landesregierung Zl. 01-RH-345/3-2014 wurde dem LRH am 23.06.2014 übermittelt und beinhaltete eine Stellungnahmen der Abt. 3 Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden des AKL (Zl. 03-SP81-135/9-2014) und eine Stellungnahmen des Büros des Tourismusreferenten (Zl. Ref-CB-WITO-6/1-2014). Die Millstätter Bäderbetriebe GmbH teilte dem LRH am 30.06.2014 per Email mit, dass sie das vorläufige Ergebnis vollinhaltlich zur Kenntnis nimmt und keine Einwendungen gegen die Feststellungen erhebt, jedoch einige Aktualisierungen bekannt geben möchte. Eine Stellungnahme der Kärnten Tourismus Holding GmbH (KTH) langte am 29.07.2014 beim LRH ein.

Nach der Systematik des Kärntner Landesrechnungshofgesetzes (K-LRHG) ist das im Bericht Zl. LRH 15/V/2013 dargelegte Prüfergebnis als vorläufiges Überprüfungsergebnis im Sinne des § 15 K-LRHG zu werten. Der LRH erstattet nunmehr dem Kontrollausschuss des Kärntner Landtages gemäß § 17 K-LRHG den nachstehenden endgültigen Bericht.

1.2. PRÜFUNGS-AUFTRAG

- (1) Der Kärntner Landtag fasste in seiner 57. Sitzung am 31. Jänner 2013 einstimmig folgende Beschlüsse:

Der Kärntner Landesrechnungshof wird gemäß § 13 Abs. 2 K-LRHG 1996 beauftragt, „die Millstätter Bäderbetriebe GmbH dahingehend zu prüfen, ob bei dieser Gesellschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Sparsamkeit entsprochen wurde.“ (Ltgs.Zl. 155-10/30), sowie

„Der Kärntner Landesrechnungshof wird aufgefordert, eine Gebarungsprüfung der Millstätter Bäderbetriebe GmbH der Marktgemeinde Millstatt am See sowie insbesondere eine Prüfung des Projektes „Kärntner Badehaus“ am Millstättersee hinsichtlich der

Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit mit besonderem Fokus auf die Finanzierung vorzunehmen. Insbesondere soll die Rechtmäßigkeit der Auftragsvergabe, die Zweckmäßigkeit des Projektes und die Wirtschaftlichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Förderbedingungen sowie der tatsächlichen Finanzierungskosten sowie Folgekosten überprüft werden.“ (Ltgs.Zl. 155-11/30).

Diese Prüfverlangen wurden dem LRH vom 1. Präsidenten des Kärntner Landtages übermittelt und langten am 8. Februar 2013 ein.

Die Zuständigkeit des LRH zur Überprüfung der Gebarung dieser Unternehmung ergibt sich grundsätzlich aus § 8 Abs. (1) lit. g K-LRHG.

1.3. PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG

- (1) Gegenstand der Überprüfung waren die Gebarung der Millstätter Bäderbetriebe GmbH (kurz MBB GmbH) und die Abwicklung des Projektes Kärntner Badehaus in Millstatt.

Für die Überprüfung wurden dem LRH die Bezug habenden Unterlagen von

- der Marktgemeinde Millstatt
- der MBB GmbH,
- der Abt. 3 Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden des AKL und
- der Kärnten Tourismus Holding GmbH (KTH)

zur Verfügung gestellt. In persönlichen Gesprächen mit den Verantwortlichen der o.a. Einrichtungen konnte ein verbesserter Einblick in die Geschäfts- und Betriebsabläufe der MBB GmbH sowie in die Abwicklung des Projektes Kärntner Badehaus gewonnen werden. Darüber hinaus führte der LRH Gespräche mit der Geschäftsführung der Kärnten Werbung und mit Mitarbeitern des für Tourismus zuständigen Landesrates. Im Rahmen der Überprüfung fand eine Begehung des Badehauses Millstatt gemeinsam mit dem Architekten und dem Geschäftsführer der MBB GmbH und es wurde eine Einsichtnahme in die Bauakten im Marktgemeindeamt Millstatt durchgeführt.

Die Überprüfung erstreckte sich gemäß § 12 Abs. 1 K-LRHG auf die Kriterien der ziffernmäßigen Richtigkeit, der Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften sowie die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung.

- (2) *Die erforderlichen Unterlagen wurden dem LRH rasch zur Verfügung gestellt und Auskünfte wurden bereitwillig erteilt.*

1.4. DARSTELLUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

- (1) Vom LRH festgestellte Sachverhalte sind mit „(1)“ und deren Bewertungen samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen mit „(2)“ gekennzeichnet. Diese Stellungnahme des Landesrechnungshofes wird zusätzlich durch eine kursive Schriftweise hervorgehoben. Die zusammengefasste Gegenäußerung wird mit „(3)“ kodiert. Eine allenfalls anschließende Beurteilung durch den LRH ist mit „(4)“ gekennzeichnet und wiederum kursiv hervorgehoben.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

Um diesen Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet.

2.1. KENNDATEN DER MILLSTÄTTER BÄDERBETRIEBE GMBH

(1)

Kenndaten der Millstätter Bäderbetriebe GmbH					
Unternehmensgegenstand	Betrieb der Hallenbad- und Freizeitanlage in Millstatt samt zugehörigen Kur-, Freizeit- und Sporteinrichtungen, sowie die Neuerrichtung solcher Anlagen und deren Betrieb - seit 2012 das Badehaus Millstatt				
Gründung	04.12.1995 Einbringung nach Art. III Umgründungssteuergesetz				
Sitz	Millstatt				
Eigentümer	51% Marktgemeinde Millstatt, 49 % Millstätter Förderungs- und Verschönerungsverein für Bäder-, Kultur- und Sporteinrichtungen; (Mitgliedsrechte der Marktgemeinde Millstatt am Millstätter Förderungs- und Verschönerungsverein 31,6 %)				
Teilbetriebe	Badehaus Millstatt, Strandbad Millstatt, Campingplatz und Strandbad Pesenthein und Strandbad Dellach				
Gebahrung					
Jahresabschluss* (in TEUR)	2009	2010	2011	2012	2013
Umsatz (inkl. Bestveränderungen)	898	916	870	739	1.580
Operatives Ergebnis*	-105	-75	-271	-309	-141
Jahresverlust	-107	-31	-1.816	-873	-262
Rücklagenbewegung	0	0	1.719	233	0
Verlustüberrechnung an MG Millstatt	107	31	97	639	262
Eigenkapital ²	223	223	77	77	77
Unverst. Rücklagen/ Investitionszuschüsse	280	265	249	2.620	2.896
Verbindlichkeiten	-1.532	-1.594	-1.873	-6.094	-5.490
Forderungen an die MG Millstatt	1.169	1.166	1.286	1.874	2.309
Forderungen an die MG Millstatt aus Bedarfszuweisungen des Landes	0	0	0	1.476	1.050
Forderungen an KTH und Banken	0	0	0	1.300	1.300
Summe Forderungen aus Investitionszuschüssen sowie Verlustabdeckungen und sonst. Forderungen an MG Millstatt	1.169	1.166	1.286	4.650	4.659
Gesamtsumme Forderungen	1.221	1.253	1.333	4.829	4.708
Anlagevermögen	870	868	817	4.069	4.056
Sonstige Kenndaten	2009	2010	2011	2012	2013
Arbeitnehmer	21	21	24	22	30
* Darstellung der Jahre 2009 und 2010 an den Bilanzausweis 2013 angeglichen; Operatives Ergebnis zu Vergleichszwecken angepasst					
² Eigenkapitaldarstellung mit korrigiertem Eigenkapitalausweis betreffend stille Gesellschafter					

2.2. HISTORISCHE ENTWICKLUNG UND UNTERNEHMENSGEGENSTAND

(1)

Der Millstätter Förderungs- und Verschönerungsverein für Bäder, Kultur- und Sporteinrichtungen (kurz MFV-Verein), an dem die Gemeinde rund 31,6 % an „Mitgliedsrechten“, die örtlichen Banken zusammen 24,8 % und Gewerbebetriebe/Private 43,6 % „Mitgliedsrechte“ hielten, errichtete 1969 das Hallenbad als Superädifikat auf Grundstücken der MG Millstatt. Das Hallenbad stand im Eigentum des MFV-Vereins und wurde von diesem von Beginn an betrieben.

Seit 1988 bewirtschaftete der MFV-Verein auch die Betriebe der Strandbäder Millstatt, Dellach und Pesenthein sowie den Campingplatz in Pesenthein im Rahmen eines „Gestionsvertrages“ (=Betriebsführungsvertrag) mit der MG Millstatt. Die Grundstücke standen und stehen noch immer im Eigentum der MG Millstatt. Diese Gestaltungsvariante wurde hauptsächlich aus steuerlichen und förderungstechnischen Gründen gewählt.

Das Hallenbad befand sich 1995 in einem sanierungsbedürftigen Zustand, womit Investitionen und Erneuerungsmaßnahmen notwendig wurden. Der MFV-Verein hatte 1995 jedoch noch beträchtliche Bankverbindlichkeiten zurückzuzahlen, die zu einem wesentlichen Teil aus den Baukosten des Hallenbades im Jahr 1969 sowie den Betriebsverlusten stammten. Die Höhe dieser Verbindlichkeiten betrug 1995 rd. € 2 Mio (ATS 27,5 Mio). In etwa € 1,68 Mio (ATS 23,18 Mio) davon bestanden in Bankverbindlichkeiten. Für diese Bankverbindlichkeiten des MFV-Vereines haftete die MG Millstatt unbeschränkt als Bürge und Zahler.

Für den MFV-Verein entwickelten externe Berater ein Konzept für eine Sanierung und Erweiterung des Hallenbades. Das Investitionsvolumen wurde mit rd. € 1,090 Mio (ATS 15 Mio) veranschlagt. Die beigefügte Wirtschaftlichkeitsberechnung, welche die Grundlagenzahlen für die Durchführung der Sanierung und Erweiterung des Hallenbades enthielt, wies durchgängig positive Jahresüberschüsse zwischen rd. € 58.000,- und € 87.000,- (ATS 0,8 Mio bis 1,2 Mio) aus.

Seitens des KWF wurden rd. € 218.000,- (ATS 3 Mio) als Fördersumme zugesagt und an die Bedingung geknüpft, dass die MG Millstatt sich verpflichtet allfällige Betriebsverluste abzudecken. Am 16.02.1996 fasste der Gemeinderat sohin den Beschluss, allfällige Verluste aus dem Betrieb des Hallenbades im Sinne der KWF Forderungen abzudecken.

Der Finanzierungsplan für die Sanierung und Erweiterung des Hallenbades mit einer Gesamtsumme von rd. € 1,1 Mio (ATS 15 Mio) beinhaltete somit:

Finanzierungsplan	in ATS	in €
KWF-Mittel	3.000.000	218.019
Zuschüsse des Landes Kärnten zur Bädersanierung	4.000.000	290.691
Gewerbestrukturverbesserungskredit der Bank	4.000.000	290.691
Bankenbeteiligung	2.400.000	174.415
Gemeindebürgeranleihe	1.600.000	116.277
Projektkosten netto	15.000.000	1.090.093

Diese Sanierung und Erweiterung des Hallenbades sowie eine Neuordnung der Verschuldungsverhältnisse waren die Hauptgründe für die Errichtung einer neuen Gesellschaft.

Die Millstätter Bäderbetriebe GmbH (kurz MBB GmbH) wurde im Zuge eines Umgründungsvorganges nach Art. III Umgründungssteuergesetz 1995 mit Gesellschaftsvertrag vom 04.12.1995 errichtet und ist im Firmenbuch des Landesgerichtes Klagenfurt unter der Firmenbuchnummer FN 141011 w eingetragen.

Die MG Millstatt brachte Geldmittel in der Höhe von rd. € 22.000,- (ATS 300.000,-) ein und übernahm eine Stammeinlage von 60 %.

Der MFV-Verein brachte das Hallenbad sowie sämtliche dem „Gestionsvertrag“ unterliegende Betriebe in die MBB GmbH ein und übernahm dafür eine 40 % ige Stammeinlage von rd. € 15.000,- (ATS 200.000,-). Weiters wurde vom MFV-Verein auch ein Teil der Bankschulden in der Höhe von rd. € 567.000,- (ATS 7,8 Mio) in die MBB GmbH eingebracht. Der Rest der damals bestehenden Bankschulden des MFV-Vereines in der Höhe von € 1.163 Mio (ATS 16 Mio) wurde auf Grund der bestehenden Haftungen von der MG Millstatt bedient.

Zudem zahlten beginnend ab 1995 bis 1996 Gemeindebürger der MG Millstatt unter dem Titel „Anteilszeichnungen“ Beträge in der Gesamthöhe von rd. € 117.000,- (ATS 1,61 Mio) in die MBB GmbH ein. Diese Beträge wurden in der Folge unter Fremdkapital verbucht. Als Gegenleistung wurden ihnen unter anderem z.B: vergünstigte Eintritte und Leistungen im Hallenbad der MBB GmbH gewährt.

Schließlich beteiligten sich im Jahr 1996 die örtlichen Banken mit einer Vermögenseinlage von insgesamt € 174.000,- (ATS 2,4 Mio) als stille Gesellschafter.

Das Sanierungskonzept wurde umgesetzt und das Hallenbad 1995/96 saniert und erweitert. In weiterer Folge war dieses bis zum Oktober 2012 in Betrieb. Nach Entwicklung des Zukunftskonzeptes für die Bäder der MG Millstatt (vgl. Pkt. 3.2.1 d.B.) und Umsetzung des Badehauses in Millstatt wurde das Hallenbad im Jahr 2013 abgebrochen. Die Abbruchkosten i.d.H.v. € 250.000,- wurden mittels Bedarfszuweisungen vom Land Kärnten finanziert.

- (2) *Bereits im Zeitpunkt der Gründung der MBB GmbH wurden von dieser Schulden aus der Vergangenheit des MFV-Vereines übernommen. Diese stellten eine wesentliche Belastung für die 1995 neu gegründete MBB GmbH dar. Ein selbständiger wirtschaftlicher Handlungsspielraum war für die MBB GmbH von Beginn an nicht gegeben.*

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung, welche als wesentliche Entscheidungsgrundlage der Hallenbadsanierung und -erweiterung diente, wurde in ihren Zielen klar verfehlt. Die prognostizierten Gewinne konnten nicht erwirtschaftet werden, im Gegenteil sind in den Folgejahren durchwegs Verluste eingetreten.

Im Zuge der Gründung der MBB GmbH beschloss der Gemeinderat, sämtliche Verluste aus dem Betrieb des Hallenbades abzudecken, um die in Aussicht gestellte KWF-Förderung zu erlangen. Eine entsprechende konkrete schriftliche Vereinbarung zwischen der MG Millstatt und der MBB GmbH wurde nie getroffen. Es fehlten somit auch Festlegungen in zeitlicher und betragsmäßiger Hinsicht. Aus dem Gemeinderatsbeschluss alleine lässt sich ein unmittelbarer Anspruch der MBB GmbH auf jährliche Verlustabdeckung nicht zweifelsfrei ableiten. Darüber hinaus ist auch nicht eindeutig nachvollziehbar, ob in dem Beschluss die Übernahme des Gesamtverlustes der MBB GmbH oder nur die Verlustübernahme des Teilbetriebes Hallenbad gemeint war.

Der LRH stellt fest, dass pauschale unbeschränkte Haftungsübernahmen, die hinsichtlich des Umfangs, der Höhe sowie der Zahlungsbedingungen- und fristen unbestimmt sind, in den Gemeindegremien zu konkretisieren und in einer Vereinbarung mit der MBB GmbH zu regeln wäre. Dabei wären auch gesellschaftssteuerliche und beihilfenrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

2.3. BETEILIGUNGSVERHÄLTNISSE

2.3.1. Stammkapital

- (1) Die MG Millstatt übernahm bei der Gründung 1995 eine Stammeinlage im Beteiligungsausmaß von 60 %, während der MFV-Verein eine Stammeinlage in der Höhe im Beteiligungsausmaß von 40 % übernahm. Am 26.06.1996 beschloss der Gemeinderat der MG Millstatt 11 % der Beteiligung an der MBB GmbH an den MFV-Verein abzutreten, sodass der MFV-Verein ab diesem Zeitpunkt 51 % und somit die Mehrheitsanteile und die MG Millstatt die Minderheitsanteile von 49 % an der MBB GmbH hielten. Auf Basis eines entsprechenden Abtretungsvertrages wurde dies im Firmenbuch eingetragen. Damit verlor einerseits die MG Millstatt gesellschaftsrechtlich die Macht, Gesellschafterbeschlüsse in Ihrem Sinne herbeizuführen, andererseits hätte jedoch die Investitionsförderung des KWF

für den Hallenbadumbau und die Sanierung, ohne die Senkung des Beteiligungsanteiles der MG Millstatt auf einen Wert von unter 50 %, nicht lukriert werden können.

Schon am 19.02.1997 fasste der Gemeinderat der MG Millstatt den Beschluss, 11 % der Anteile des MFV-Vereines wieder zurück zu übernehmen, um wieder die Mehrheitsbeteiligung der MG Millstatt in der Höhe von 60 % herbeizuführen. Der Beschluss wurde nicht rechtlich umgesetzt. Ein diesbezüglicher Abtretungsvertrag wurde nicht abgeschlossen und dies im Firmenbuch auch nicht eintragen.

Das Beteiligungsverhältnis MG Millstatt 49 % und MFV-Verein 51 % war bis zum August 2011 firmenbuchrechtlich aufrecht. Die Abtretung erfolgte mit Vertrag vom 16.08.2011. Erst mit der Firmenbucheintragung vom 19.08.2011 wurde die MG Millstatt hinsichtlich der Gesellschafterrechte wiederum formell mit Mehrheitsrechten von 51 % ausgestattet.

- (2) *Sämtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der MBB GmbH wurden in dieser Zeit im Rahmen von Sitzungen der Gemeindegremien getroffen. Die gesetzlichen Vertreter des MFV-Vereines waren zumeist gleichzeitig Gemeinderäte und somit in die Entscheidungsfindung miteingebunden. Auf die Mehrheitsbeteiligung der MG Millstatt wurde 1996 in Hinblick auf die Förderungsgewährung des KWF bewusst verzichtet. Die Wiederherstellung der Mehrheitsbeteiligung wurde zwar schon im Februar 1997 im Gemeinderat beschlossen, in der Folge jedoch darauf vergessen, einen Abtretungsvertrag abzuschließen und eine Eintragung im Firmenbuch herbeizuführen. Erst im Jahr 2011 im Zuge einer Nachschau durch einen Wirtschaftsprüfer wurden die entsprechenden gesellschaftsrechtlichen und auch bilanztechnisch notwendigen Korrekturen vorgenommen.*

2.3.2. Stille Beteiligung

- (1) Im Juli 1996 errichtete die MBB GmbH mit den örtlichen Banken eine „atypisch stille Gesellschaft“. Mangels eindeutiger Regelungen wurde von den Finanzbehörden die steuerliche Anerkennung als atypisch stille Gesellschaft versagt. Die Banken zahlten insgesamt € 174.000,- in die MBB GmbH ein. Diese stillen Beteiligungen wurden letztmalig im Jahresabschluss 2010 der MBB GmbH ausgewiesen und danach ausgebucht.
- (2) *Die beiden Verträge betreffend die atypisch stillen Beteiligungen der örtlichen Banken wurden bis zum heutigen Tage nicht beendet, werden jedoch derzeit auch nicht exekutiert. Bis in das Jahr 2010 gingen weder die Bilanzausweise noch die Verlustverrechnungen mit den Verträgen bzw. mit dem UGB konform. In den Bilanzen ab 2011 scheinen diese stillen*

Beteiligungen nicht mehr auf. Das rechtliche Schicksal dieser Verträge ist somit ungewiss.

Um eventuelle zukünftige Forderungen der Banken aus diesen Verträgen zu vermeiden, empfiehlt der LRH, den Bestand dieser Vereinbarungen umgehend zu klären und rechtlich entsprechend zu bereinigen.

- (3) Die MBB GmbH teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass im Zuge der Neuverhandlung der Kreditverträge die atypisch stillen Beteiligungen geregelt und endgültig bereinigt werden würden.

2.4. DIE GENERALVERSAMMLUNG – BESCHLUSSFASSUNGEN

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat laut Gesellschaftsvertrag der MBB GmbH einmal jährlich in den ersten acht Monaten jeden Geschäftsjahres stattzufinden. In den Geschäftsjahren 1995 bis 2010 haben keine eigenen Generalversammlungen der MBB GmbH stattgefunden. Generalversammlungen und Sitzungen der MBB GmbH fanden im Zuge von „multifunktionalen“ Sitzungen wahlweise und anlassbezogen bestehend aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und/oder des Gemeinderates, des Vorstandes des MFV-Vereines, sowie des Bürgermeisters statt.

Seit 2011 finden eigene Generalversammlungen und Sitzungen der MBB GmbH statt, wobei die dort gefassten Beschlüsse in eigenen Niederschriften dokumentiert werden.

Die MG Millstatt und der MFV-Verein üben die Stimmrechte gewichtet in Höhe der in der MBB GmbH gehaltenen Anteile aus. Grundsätzlich wird die Gemeinde hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechtes vom Bürgermeister, der Verein durch den Obmann jeweils in der Höhe des Beteiligungsausmaßes vertreten.

- (2) *Unter den Gesellschaftern (MG Millstatt und MFV-Verein) sowie den jeweils amtierenden Gemeindefachleitern, Geschäftsführern und Vereinsobmännern herrschte offensichtlich die Auffassung, dass bei gemeindeeigenen Gesellschaften formlose „multifunktionale“ Sitzungen im Rahmen von Gemeindegremien den gesellschaftsrechtlichen Anforderungen entsprechen würden. Dies auch deshalb, weil der jeweils amtierende Obmann des Vereines immer gleichzeitig ein Mitglied des Gemeindevorstandes war. In der Folge ergaben sich daraus auch Auffassungsunterschiede hinsichtlich der Ausübung der Gesellschafterrechte der MG Millstatt in der Generalversammlung der MBB GmbH, der Legitimation der vertretungsbefugten Personen sowie des Umfanges der Vertretung und schließlich auch über die Rechtsgültigkeit der gefassten Beschlüsse.*

Die Frage der Gültigkeit der Beschlüsse wird damit entschärft, dass bei Anwesenheit aller Gesellschaftervertreter und deren gemeinsamer Willensbildung, auch bei einer nicht ordnungsgemäßen Form der Ladung oder der Nichteinhaltung von Tagesordnungspunkten, die Gültigkeit von Beschlüssen dennoch als gegeben angenommen werden kann.

Der LRH erachtet bei gemeindeeigenen Gesellschaften, wie der MBB GmbH, eigenständige Generalversammlungen, wie diese seit 2011 auch abgehalten wurden, als geboten. Im Zusammenhang mit den Vorschriften des Gesellschaftsrechtes ist auch unbedingt dafür Vorsorge zu treffen, dass die Legitimation und der Umfang der Ausübung von Gesellschafterrechten klar und eindeutig durch den Gemeinderat geregelt wird. Sollte die Vertretung in der Gesellschaft nicht durch Bürgermeister bzw. Vereinsobmann erfolgen, wären diese Vertreter im Sinne des Gesellschaftsrechtes mit einer Vollmacht auf Ausübung des Stimmrechtes auszustatten. Neben der gebotenen Transparenz kann damit auch die Gefahr von eventuell drohenden Schadenersatzansprüchen für die in ihrer Funktion handelnden Personen sowie die Gemeinde hintangehalten werden.

2.5. DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

(1) Zu einzelvertretungsbefugten Geschäftsführern waren im Firmenbuch folgende Personen eingetragen:

- vom 13.02.1996 bis zum 20.01.2011 Manfred Kogler
- vom 20.01.2011 bis zum 06.06.2011 kein Geschäftsführer im Firmenbuch eingetragen. Es lag auch kein Beschluss hinsichtlich der Bestellung eines Geschäftsführers vor. Faktisch wurde die Geschäftsführung vom Bürgermeister der MG Millstatt, Josef Pleikner, wahrgenommen.
- vom 07.06.2011 bis zum 05.03.2013 Bürgermeister Josef Pleikner
- seit 06.03.2013 bis laufend Alexander Thoma MBA

Am 22.10.2012 wurde zwar ein neuer Geschäftsführer in der Gesellschafterversammlung bestellt, jedoch nicht als Geschäftsführer im Firmenbuch eingetragen. Dieser nahm seine Aufgaben auch nur knapp zwei Monate wahr und verließ dann die MBB GmbH.

Der Umfang der Vertretungsbefugnis sowie Handlungsbeschränkungen des Geschäftsführers im Innenverhältnis wurden in der Geschäftsordnung vom 30.11.1995 geregelt.

In der Folge wurden im Rahmen einer Sitzung des Gemeindevorstandes gemeinsam mit

Funktionären des MFV-Vereines für den Geschäftsführer Unterschriftengrenzen und Zustimmungserfordernisse beschlossen, die von der Geschäftsordnung abwichen. Die Geschäftsordnung wurde aber nie an diese Beschlüsse angepasst. Die Geschäftsordnung wurde auch nicht aufgehoben.

Der derzeit amtierende Geschäftsführer leitet seinen internen Handlungsrahmen aus dem Geschäftsführungsvertrag ab.

- (2) *Die Gesellschaft war laut Firmenbuchstand im Außenverhältnis im Jahr 2011 für rund fünf Monate nicht durch einen Geschäftsführer vertreten.*

Der LRH empfiehlt, bei einem vorhersehbaren Ausscheiden eines Geschäftsführers rechtzeitig dafür zu Sorge zu tragen, dass alle formellen gesellschaftsrechtlichen Erfordernisse einer Geschäftsführerbestellung in der GmbH eingehalten werden.

Auf Grund der Tatsache, dass der jeweils amtierende Geschäftsführer die Gesellschaft im Außenverhältnis kraft Gesetzes in vollem Umfang vertreten und verpflichtet kann, ist es unerlässlich, diesem im Innenverhältnis einen konkreten, gültigen Handlungsrahmen in Form einer aktualisierten Geschäftsordnung zu geben.

Ein Geschäftsführervertrag wurde erstmalig mit dem derzeit tätigen Geschäftsführer durch die MBB GmbH abgeschlossen.

- (3) Die MG Millstatt teilte dazu mit, dass ein neuer Geschäftsführer erst dann eingesetzt werden sollte, wenn über die Zukunft der Bäderbetriebe entsprechende Entscheidungen getroffen wurden. In dieser Zeit nahmen Mitglieder des Gemeindevorstandes die Interessen der MG Millstatt in der Gesellschaft wahr. Diese Vorgangsweise war auch für die Gemeindeaufsicht des AKL nachvollziehbar gewesen.

2.6. RECHNUNGSWESEN UND INTERNES KONTROLLSYSTEM

- (1) **Geschäftsjahre 1995 – 2010**

Die Bücher und Aufzeichnungen der MBB GmbH, betreffend die Geschäftsjahre 1995 bis 2010, wurden vom damaligen Geschäftsführer geführt. In diesem Zeitraum hatte der Geschäftsführer einige Jahre die Funktion des Kassenführers der MG Millstatt und in weiterer Folge die des Amtsleiters der MG Millstatt inne. Zudem führte der Geschäftsführer/Amtsleiter gleichzeitig neben der Buchhaltung der MBB GmbH auch die Buchhaltung der MIC Millstätter See Inclusive Card.

In den Geschäftsjahren 2003 bis 2010 war der Geschäftsführer für die MBB GmbH allein zeichnungsberechtigt. Gleichzeitig hatte er in seiner Funktion als Gemeindebediensteter gemeinsam mit einem zweiten Gemeindebediensteten eine kollektive Zeichnungsberechtigung für die Bankkonten der MG Millstatt. Die zwischen der MBB GmbH, der Gemeindekasse und dem Verein MIC erforderlichen finanziellen Transaktionen konnten somit von einer Person abgewickelt und auch verbucht werden.

Kontrollen durch die Gemeinde Millstatt fanden im Zuge der zuständigen Gemeindegremien und des MFV-Vereines einmal jährlich statt. Der Jahresabschluss der MBB GmbH wurde von einem Steuerberatungsbüro erstellt und in „multifunktionalen Sitzungen der Gemeindegremien“ beschlossen.

Geschäftsjahre 2011 – Februar 2013

Für den Zeitraum von fünf Monaten, in dem laut Firmenbuchstand kein Geschäftsführer bestellt war, bestand eine kollektive Bankzeichnungsberechtigung von drei Gemeindebediensteten. Ab Mitte Juni 2011 hatte der Bürgermeister, der ab diesem Zeitpunkt auch Geschäftsführer war, die Bankzeichnungsberechtigungen für die MBB GmbH. Die von einem Steuerberatungsbüro erstellten Jahresabschlüsse wurden hinsichtlich der Gliederung und der Ausweisivorschriften im Wesentlichen den Vorschriften des UGB angepasst. Auch die laufende Buchhaltung wird ab dem Jahr 2011 von einem Steuerberatungsbüro geführt.

Die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 wurden jeweils in Gesellschaftersitzungen der MBB GmbH beschlossen.

Geschäftsjahre März 2013 - bis laufend

Der seit März 2013 amtierende Geschäftsführer ist in einem vertraglich geregelten Dienstverhältnis zur MBB GmbH tätig. Er ist in keiner sonstigen Funktion mit den Gemeindegremien verbunden. Er hat uneingeschränkte Bankzeichnungsberechtigungen und kann im Rahmen seines aufrechten Geschäftsführervertrages agieren. Funktionstrennung und Verantwortung im Sinne der gesellschaftsrechtlichen Vorschriften sind nunmehr schriftlich dokumentiert. Der vorläufige Jahresabschluss 2013 entspricht hinsichtlich der Gliederung und den Ausweisivorschriften den Vorschriften des UGB

- (2) *Die Jahresabschlüsse entsprachen bis 2010 hinsichtlich der Gliederung und den Ausweisivorschriften nicht dem UGB. Die Informationsfunktion des Jahresabschlusses war*

nicht im vollen Umfang gegeben, nachdem die Verlustverrechnung intransparent durchgeführt und dadurch im Eigenkapitalbereich der MBB GmbH eine positive Situation dargestellt wurde.

Im Zuge der Prüfung stellte der LRH fest, dass bis einschließlich 2010 zum Teil Aufwendungen der Gemeinde, der MBB GmbH und der MIC mittels Überweisungen von Konten der jeweils anderen Körperschaft bedient wurden, dies je nach Finanzbedarf und Verfügbarkeit der vorhandenen finanziellen Mittel. Die Verrechnungen erfolgten dann jeweils über entsprechende Verrechnungskonten. Die Nachvollziehbarkeit der durchgeführten Transaktionen ist teilweise nicht mehr oder nur mit sehr großem Aufwand möglich. Im Jahresabschluss 2013 erfolgte schließlich eine endgültige Bereinigung.

Festzustellen war, dass im gesamten Zeitraum bis in das Jahr 2013 innerhalb der MBB GmbH keine laufenden standardisierten Maßnahmen hinsichtlich interner Kontrollen nach dem Vieraugenprinzip vorgesehen und dokumentiert waren.

Derzeit ist die Geschäftsführungsfunktion in der MBB GmbH getrennt von Funktionen in Gemeinde und MFV-Verein und der Geschäftsführer ist bemüht die Grundprinzipien des internen Kontrollsystems einzuhalten.

2.7. VERMÖGENSLAGE

- (1) Das Vermögen der MBB GmbH setzt sich zum Bilanzstichtag 31.12.2013 im Wesentlichen aus Anlagevermögen und Forderungen zusammen.

Im Sachanlagevermögen werden rund € 4,06 Mio an Buchwerten ausgewiesen, wovon rund € 3,85 Mio das 2012 errichtete Badehaus betreffen. Der Differenzbetrag in der Höhe von rund € 0,21 Mio stellt den Restbuchwert der sonstigen Sachanlagen in den Strandbädern Millstatt, Dellach, Pesenthein sowie des Campingplatzes Pesenthein dar. Das im Jahr 2002 am Campingplatz Pesenthein errichtete Gebäude befindet sich nicht im Anlagevermögen der MBB GmbH.

In den Forderungen in der Höhe von rund € 4,708 Mio sind hauptsächlich noch offene Investitionsförderungen gegenüber der KTH (€ 1,2 Mio), dem Land Kärnten (€ 1,05 Mio), der MG Millstatt (€ 0,4 Mio) und den Banken (€ 0,1 Mio) enthalten. Darüber hinaus bestehen Forderungen gegenüber der MG Millstatt aus Verlustabdeckungen von rund € 1,718 Mio.

2.8. SCHULDENENTWICKLUNG UND FINANZLAGE

(1) **Verschuldung vor Gründung der MBB GmbH im Jahr 1995**

Der MFV-Verein hatte 1995 € 2 Mio (ATS 27,5 Mio) Schulden, wovon rund € 1,68 Mio (ATS 23,18 Mio) in Bankverbindlichkeiten bestanden. Die MBB GmbH übernahm bereits bei ihrer Gründung rd. € 567.000,- (ATS 7,8 Mio) dieser Bankschulden und einen Teil der sonstigen Verbindlichkeiten. Der Rest der damals bestehenden Bankschulden des MFV-Vereines in der Höhe von € 1,163 Mio (ATS 16 Mio) wurde auf Grund von Haftungsübernahmen von der MG Millstatt bedient. Diese Altschulden stammten hauptsächlich aus dem Bau des Hallenbades Millstatt im Jahr 1969. Der Bankschuldenstand der MBB GmbH betrug Ende 1995 rund € 503.000,-.

Verschuldung. 1995 - 2000

Von 1995 auf 1996, dem Jahr der Sanierung und Erweiterung des Hallenbades, stiegen die Schulden von € 503.780,- auf einen Wert von € 1,140 Mio. Bis ins Jahr 2000 stiegen die Bankverbindlichkeiten weiter auf rd. € 1,738 Mio. Dies vor allem deshalb, weil die laufenden Verluste der MBB GmbH trotz des Verlustabdeckungsbeschlusses von der MG Millstatt nie liquiditätswirksam abgedeckt wurden. Somit musste die Liquidität über die Banken beschafft werden.

Verschuldung 2001 und 2002

In den Jahren 2001 und 2002, dem Zeitraum der Errichtung des Gebäudes am Campingplatz Pesenthein, sanken die Bankschulden wieder auf nur mehr rund € 0,758 Mio. Knapp € 1,0 Mio an Bankschulden wurden in diesem Zeitraum von der MG Millstatt abgedeckt.

Verschuldung 2003 bis 2010

In diesen acht Jahren verdoppelten sich die Bankschulden wiederum auf rund € 1,471 Mio. Die laufenden Verluste der MBB GmbH mussten auf Grund der fehlenden liquiditätswirksamen Abdeckung der MG Millstatt wiederum von der Bank finanziert werden. Wesentliche Rückzahlungen der Altschulden wurden nicht getätigt.

Verschuldung 2011 bis 2013

Die folgende Tabelle zeigt die Verschuldungssituation der MBB GmbH vor und nach dem Bau des Badehauses.

	31.12.2011	31.12.2013	Änderung
Verbindlichkeiten gegenüber Banken	1.782.677	5.106.515	3.323.838
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16.313	172.908	156.594
Sonstige Verbindlichkeiten	73.560	201.604	128.044
Schulden der MBB GmbH:	1.872.550	5.481.026	3.608.476
abzüglich offene Forderungen			
Forderungen gegenüber KTH		1.200.000	
Forderungen gegenüber Banken		100.000	
Forderungen gegenüber Gemeinde bzw. Land Kärnten		1.450.000	
Summe Forderungen gegengerechnet		-2.750.000	
Schuldenstand mit Gegenrechnung der Investitionsförderungen	1.872.550	2.731.026	858.476
abzüglich Forderungen gegenüber MG Millstatt aus Verlustüberrechnung und sonstigen Forderungen		-1.909.467	
Restschulden der MBB GmbH bei Zahlung aller ausständigen Forderungen	1.872.550	821.559	-1.050.991

Die Verbindlichkeiten zum 31.12.2011 i.d.H.v. € 1,873 Mio wurden im Wesentlichen durch die aufgelaufenen von der MG Millstatt nicht liquiditätswirksam abgedeckten Verluste verursacht.

Die Bankschulden erhöhten sich in diesem Zeitraum vor allem durch die Finanzierung des Kärntner Badehauses in Millstatt um rd. € 3,32 Mio auf rd. € 5,11 Mio. Diesen Bankverbindlichkeiten sind ein Forderungsbetrag von rd. € 1,45 Mio gegenüber der MG Millstatt, davon rd. € 1,05 Mio an Bedarfszuweisungen des Landes Kärnten und ein Forderungsbetrag von € 1,2 Mio gegenüber der KTH gegenzurechnen. Weiters haben auch die örtlichen Banken einen Beitrag von € 0,1 Mio in Aussicht gestellt. Diese zugesagten Investitionsförderungen von insgesamt € 2,75 Mio sind bis Ende 2013 nicht geflossen und haben daher den massiven Anstieg der Bankverbindlichkeiten mitverursacht.

Für sämtliche Bankkredite der MBB GmbH bei den örtlichen Banken haftet die MG Millstatt als Bürge und Zahler.

Am 13.3.2014 fand eine Besprechung zwischen der Abt. 3 Landesentwicklung und Gemeinden, der MG Millstatt und der MBB GmbH statt, deren zentrales Thema die Entschuldung der MBB GmbH durch die MG Millstatt war. Eine entsprechende Vereinbarung wurde von der MG Millstatt am 20.3.2014 und vom Land Kärnten am 3.4.2014 unterfertigt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Abdeckung der Bankschulden der MBB GmbH aus der Zeit vor der Errichtung des Badehauses wurden vom Gemeinderat der

MG Millstatt am 4.4.2014 beschlossen. Im Sinne der mit dem Land Kärnten geschlossenen Vereinbarung sollen insgesamt € 1,8 Mio als Darlehen von der MBB GmbH aufgenommen und von der MG Millstatt in 12 Jahresraten zu jeweils € 165.000,- (inkl. Zinsen) getilgt werden. Um die Finanzierungsstruktur zu optimieren, hat der derzeitige Geschäftsführer erstmals unabhängige Vergleichsangebote von verschiedenen Banken eingeholt.

- (2) *Die hohe Verschuldung und die damit einhergehende Bestandsgefährdung der MBB GmbH ist einerseits auf die jahrelang fehlende liquiditätswirksame Abdeckung der Verluste durch die MG Millstatt und andererseits die erforderliche Prolongierung von Krediten und Darlehen aus Investitionen in der Vergangenheit (Hallenbad) auf Grund der mangelnden Cash Flows. Darüber hinaus verzögerte sich die Auszahlungen der zugesagten Mittel des Landes Kärnten und der KTH für das Kärntner Badehaus in Millstatt. Auch der Beitrag der Banken wurde bis dato weder schriftlich zugesichert noch ausbezahlt.*

Die durch die hohen Bankverbindlichkeiten in nicht unwesentlichem Umfang anfallenden Zinsbelastungen hatte bisher die MBB GmbH zu tragen.

Auch wenn alle offenen Forderungen gegenüber der MG Millstatt, der KTH und den Banken beglichen würden, verblieben rd. € 822.000,- an Verbindlichkeiten in der MBB GmbH. Diese wären mittelfristig aus dem Betriebsergebnis bzw. einem positiven Cash-flow zu finanzieren. Da der operative Cash-flow 2013 einen negativen Wert von rd. € 158.000,- aufweist, ist derzeit eine Rückführung von Bankverbindlichkeiten aus eigener Kraft der MBB GmbH nicht möglich.

Für den verantwortlichen Geschäftsführer ist eine optimale wirtschaftliche Führung unter diesen finanziellen Gegebenheiten eine Herausforderung, da auf Grund des ausgeschöpften Kontokorrentrahmens aus heutiger Sicht keinerlei Handlungsspielräume für Optimierungen gegeben sind.

Abgesehen von groben Planungsrechnungen im Zusammenhang mit dem Bau des Badehauses wurde betreffend das Geschäftsjahr 2014 erstmals ein Budget sowie ein Investitionsbudget erstellt, wobei weitere Verluste eingeplant werden. Die MBB GmbH ist weiters damit konfrontiert, dass im Strandbad Dellach und am Campingplatz Pesenthein Investitionsmaßnahmen in beträchtlicher Höhe notwendig wären, um einen vernünftigen und attraktiven Betrieb führen und anbieten zu können.

Der LRH weist darauf hin, dass mit der vom Gemeinderat beschlossenen Vorgangsweise

zur Entschuldung der MBB GmbH keine rasche Entspannung der finanziellen Lage erfolgen wird. Eine merkbare Verbesserung der Liquidität der MBB GmbH ist kurzfristig dadurch nicht zu erwarten.

2.9. AKTUELLE ENTWICKLUNG UND ERTRAGSLAGE

- (1) Die MBB GmbH wird derzeit von einem Fremdgeschäftsführer geführt, der die laufende Geschäftsgebarung verantwortet. Es finden regelmäßig Gesellschaftersitzungen statt, in denen sämtliche Angelegenheiten der MBB GmbH besprochen und entsprechende Beschlüsse gefasst werden. Es wurde erstmals ein Budget mit Vorschaurechnung erstellt. Organisatorisch ist nunmehr eine korrekte Trennung zwischen den Verantwortlichkeiten in der Gesellschaft und der MG Millstatt gegeben.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 wurde vorläufig erstellt und wird nach seinem äußeren Erscheinungsbild UGB konform dargestellt. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter der Voraussetzung, dass die MG Millstatt, den im Geschäftsjahr 2013 entstandenen Verlust abdeckt. Eine diesbezügliche konkrete schriftliche Zusage liegt derzeit noch nicht vor.

Das operative Ergebnis der MBB GmbH ist mit € 261.890,- negativ, wobei in diesem Ergebnis die Dotierung einer Rückstellung in der Höhe von € 120.000,- für eventuelle Schadenersatzansprüche eines Badeunfalles im Jahr 2009 enthalten ist. In den Geschäftsjahren 2012 und 2013 wurden über € 100.000,- an Zinsen aktiviert, die somit nicht im Zinsaufwand der GmbH ausgewiesen sind.

Im Geschäftsjahr 2013 konnte auf Grund des schönen Sommers hinsichtlich der Strandbäder im Vergleich zu anderen Jahre eine gute Auslastung festgestellt werden. Das Badehaus, welches das erste Jahr im Vollbetrieb stand, hat als Vergleichsparameter die Vorgaben aus der Planung. Hinsichtlich des Umsatzes wurden die Planrechnungen erreicht. Die Auslastung und die geplante Kostenstruktur konnte jedoch nicht eingehalten werden, wodurch ein Abgang entstand. (vgl. Pkt. 3.3 d.B.)

- (2) *Ein positives Betriebsergebnis wäre angesichts der gegebenen Strukturen und des Investitionsbedarfes nur unter optimalsten Bedingungen zu erzielen. Daher sollten im Aufwand, speziell in den Bereichen Personal, Energie und Material, umgehend Kosteneinsparungspotentiale evaluiert werden.*

3.1. LEITPRODUKT „KÄRNTNER BADEHAUS“

3.1.1. Entwicklung und Konzeption

- (1) Im Jahr 2010 wurde unter Federführung der Kärnten Werbung Marketing & Innovationsmanagement GmbH (kurz Kärnten Werbung) von Vertretern der Tourismusregionen die „Tourismus-Marke Kärnten 2020“ entwickelt. Der Marken-Erlebnis-Dreiklang mit Seen-Erlebnis, Alpen-Adria Kulinarik und Natur-Aktiv Park sollten die drei Entwicklungsrichtungen für den Tourismus in Kärnten werden. Zum Thema ganzjähriges Seen-Erlebnis wurde unter anderem als Leitprodukte Seewellness und Badehäuser angeführt. Das Markenhandbuch zur „Tourismus-Marke Kärnten 2020“ mit der Strategie für die künftige Tourismusentwicklung in Kärnten wurde von der Kärnten Werbung im Dezember 2010 vorgestellt. Das Projektmanagement für die Entwicklung der Leitprodukte sollte in der Hand der Kärnten Werbung liegen.

Auf Anregung von Tourismusreferent und Kärnten Werbung entwickelte ein Beratungsunternehmen gemeinsam mit einem Architekturbüro ein Grobkonzept für das Kärntner Badehaus. Im Rahmen einer Pressekonferenz präsentierte der Tourismusreferent am 27.1.2011 dieses Konzept zu den Kärntner Badehäusern. Das Konzept sah Badehäuser an jedem Kärntner See mit Kosten von rund € 4 Mio pro Badehaus vor. Zwei Drittel dieser Kosten würden vom Land Kärnten übernommen werden. Die Badehäuser sollten das Seen-Wellness-Angebot bereichern, ganzjährig für Gäste und Einheimische nutzbar und wirtschaftlich machbar sein. Sie sollten bis zu 200 Personen täglich fassen können, direkt im unmittelbaren Uferbereich oder zum Teil im See stehen und eventuell auch ein beheiztes Becken im See umfassen. Ab Ende Jänner 2011 wurde auch die KTH vom Tourismusreferenten informell in das Projekt mit eingebunden.

Aufbauend auf den Inhalten des Markenhandbuches sollte ein Grundkonzept für das Kärntner Badehaus von den beiden schon damit befassten Unternehmen (Beratungsunternehmen und Architekturbüro) entwickelt werden. Am 4.3.2011 wurden die Pläne vom Tourismusreferenten, der Kärnten Werbung sowie dem Beratungsunternehmen und dem Architekturbüro interessierten Touristikern präsentiert. Die als Leitprodukte geplanten Badehäuser sollten in traditioneller Holzarchitektur, in Anlehnung an das bestehende alte Werzer-Bad am Wörthersee, in Passivhausweise direkt am Seeufer durch Private-Public-Partnership-Modelle errichtet werden. Bis 2012 sollten zwei bis vier solcher Badehäuser kärntenweit mit Kosten von jeweils rd. € 3,6 Mio umgesetzt werden. Durch eine hohe Förderquote und niedrige Energiekosten sollten die Badehäuser gewinnbringend geführt werden können.

Im März legten die beiden mit der Projektentwicklung befassten, jedoch bis dahin nur mündlich beauftragten Unternehmen jeweils ein Honorarangebot an das Land Kärnten. Eine formelle Beauftragung erfolgte daraufhin nicht.

Von dem für Tourismus zuständigen Landesrat wurde schon ab Ende Jänner 2011 die KTH auf informeller Ebene in das Projekt eingebunden, um die Vorgangsweise und Formalitäten für die erforderlichen Ausschreibungen zu klären.

Ab April 2011 bediente sich die KTH einer Rechtsanwaltskanzlei für die vergaberechtliche Betreuung der beabsichtigten Ausschreibungsverfahren für die Baukonzessionen und die Erstellung eines Vertragskonzeptes sowie die Durchführung und Abwicklung der die KTH betreffenden Verträge. Das von der Rechtsanwaltskanzlei erstellte Vertragskonzept umfasste eine Übersicht der erforderlichen Vertragsverhältnisse für das Kärntner Badehaus zwischen Land Kärnten, KTH, Baukonzessionsnehmer und Betreibergesellschaft untereinander sowie mit anderen Beteiligten. Für die Ausschreibungsverfahren wurden auch umfangreiche Vorleistungen durch die KTH erbracht und vorfinanziert.

Erst am 4.7.2011 schloss das Land Kärnten mit der KTH eine schriftliche Vereinbarung über die Übernahme der mit dem Projekt „Kärntner Badehaus“ einhergehenden Kosten. In der Präambel dieser Vereinbarung waren auch die von der KTH dafür erwarteten Leistungen Koordination, Projektentwicklung, Projektumsetzung sowie die Abwicklung der Vergabeverfahren für die Baukonzessionen angeführt.

In ihrer 49. Sitzung am 5.7.2011 nahm die LReg den Bericht des Tourismusreferenten zum Projekt „Kärntner Badehäuser“ zur Kenntnis und beschloss € 3 Mio im Wege der KTH als Zuschuss zur Verfügung zu stellen.

Wenige Tage später wurden Anfang Juli 2011 von der KTH mit Unterstützung der Rechtsanwaltskanzlei die Baukonzessionen für drei Badehäuser, eines am Wörthersee und zwei weitere (Badehaus Kärnten I und Badehaus Kärnten II) an einem anderen See in Kärnten, EU-weit in zweistufigen nicht offenen Verfahren ausgeschrieben und die Ausschreibungen in den Medien veröffentlicht.

In Summe hatten 20 Interessenten die Informationsunterlagen zu den drei Vergabeverfahren angefordert. Schlussendlich wurden jedoch insgesamt nur von vier Interessenten Teilnahmeanträge bis zum 25.7.2011 für die drei Badhäuser eingereicht. Da die eingereichten Unterlagen durchwegs unvollständig waren, wurden die Bewerber zur

Verbesserung ihres jeweiligen Teilnahmeantrags aufgefordert.

Die Marktgemeinde Millstatt kam als einzige der Verbesserungsaufforderung in vollem Umfang nach und wurde zur Angebotslegung bis 9.9.2011 für das Badehaus Kärnten I aufgefordert. Alle übrigen Bewerber mussten auf Grund des Fehlens zwingend erforderlicher Voraussetzungen ausgeschieden werden. Die Vergabekommission beschloss jedoch, die Vergabeverfahren für die Badehäuser Wörthersee und Kärnten II fortzusetzen und die Bewerber mit einer bis 30.11.2011 verlängerten Angebotsfrist zur Angebotslegung einzuladen. Zur Gewährleistung eines tatsächlichen Wettbewerbs wurden weitere geeignet scheinende Bewerber gem. § 103 Abs. 8 BVergG 2006 in die Vergabeverfahren miteinbezogen.

Die MG Millstatt legte am 8.9.2011 ein Angebot für das Badehaus Kärnten I. Die Vergabekommission beurteilte in ihrer Sitzung am 13.9.2011 das Angebot und fällte die Zuschlagsentscheidung zu Gunsten der MG Millstatt. Die MG Millstatt wurde über diese Entscheidung informiert und nach Ablauf der gesetzlichen Stillhaltefrist erteilte die KTH schriftlich am 27.9.2011 den Zuschlag.

Zwischenzeitlich hatte die KTH Anfang August 2011 mit dem bereits an der Erarbeitung eines Grundkonzeptes beteiligten Architekturbüro einen Werkvertrag für die Teilleistungen Vorentwurf, Entwurf, Ausführungsplanung und technische Oberleitung abgeschlossen. Die bis dahin bereits erbrachten Leistungen inklusive das im März 2011 präsentierte Grundkonzept zum Kärntner Badehaus waren darin mitumfasst. Geregelt wurde in diesem Vertrag auch das exklusive Werknutzungsrecht der KTH an allen architektonischen Unterlagen zum Kärntner Badehaus.

Mit dem bereits ebenfalls an der Erarbeitung des Grundkonzeptes beteiligten Beratungsunternehmen schloss die KTH Ende September 2011 einen Werkvertrag ab, der das betriebswirtschaftliche Konzept, unter besonderer Berücksichtigung der touristischen Rahmenbedingungen sowie die Erstellung eines Handbuchs und eines Raum- und Funktionsprogrammes beinhaltete. Auch in diesem Vertrag wurde das exklusive Werknutzungsrecht der KTH an allen Berechnungen, Unterlagen, und dem Handbuch und dem für das Kärntner Badehaus verankert. Festgehalten wurde auch, dass die bis dahin bereits erbrachten Leistungen mitumfasst sind, wovon die Kärnten Werbung bereits einen Teil von rd. 10 % des nunmehr vereinbarten Entgelts für das Grundkonzept bezahlt hatte.

Ebenfalls im September 2011 schloss die KTH mit den für die Projektkonzeption darüber

hinaus erforderlichen Sonderplanern für die statische Bearbeitung, die Planung der elektrotechnischen Anlagen, die Heizungs-, Sanitär- und Lüftungstechnik sowie die Schwimmbadtechnik wurden von der KTH eigene Werkverträge ab.

Die beiden Vergabeverfahren für das Badehaus Kärnten II und das Badehaus Wörthersee wurden nicht abgeschlossen, da trotz der verlängerten Angebotsfrist bis 30.11.2011 kein zuschlagsfähiges den Ausschreibungsbedingungen entsprechendes Angebot vorlag.

- (2) *Gemäß den ersten Präsentationen sollte das Projektmanagement für die Entwicklung der Leitprodukte der „Tourismus-Marke Kärnten 2020“ (darunter fielen auch die Badehäuser) in der Hand der Kärnten Werbung liegen. Diese war später jedoch lediglich informell und als Mitglied der Vergabekommission eingebunden. Sämtliche Initiativen und Aktivitäten rund um die Projektentwicklung gingen anfangs vom politischen Büro des Tourismusreferenten aus, ohne jedoch konkrete schriftliche Aufträge und Vereinbarungen zu treffen. Es gab durch das Land Kärnten keine schriftliche Beauftragung für das Beratungsunternehmen und das Architekturbüro, die das Grundkonzept der Kärntner Badehäuser ab Ende 2010 für den Tourismusreferenten entwickelten. Im August und September 2011 schloss dann die KTH mit den beiden bereits seit Ende 2010 tätigen Unternehmen Werkverträge ab, die auch die bis dahin erbrachten Leistungen umfassten.*

Der LRH vermisst auch eine zeitgerechte und konkrete Beauftragung der KTH mit den von dieser zu erbringenden Leistungen durch das Land Kärnten. Ab Ende Jänner 2011 wurde die KTH zwar vom Tourismusreferenten informell miteingebunden und sollte die Abwicklung der Ausschreibungen für den Wettbewerb übernehmen, eine schriftliche Vereinbarung schloss das Land Kärnten mit der KTH aber erst im Juli 2011. Die umfangreichen Vorleistungen für die Ausschreibungsverfahren mussten durch die KTH auf Grund der engen Terminvorgaben schon davor erbracht und vorfinanziert werden.

Überdies vermisste der LRH auch die Vorsorge für ein kompetentes Projektmanagement, das die Badehausprojekte von Beginn an bis zur Fertigstellung leitet und steuert. Der LRH erachtet für Projekte dieser Größenordnung eine fachkompetente Projektleitung und -steuerung von Projektbeginn an als unabdingbar. Ebenso sind zeitgerechte schriftliche Vereinbarungen mit externen Auftragnehmern und beteiligten Landesunternehmen über Leistungsumfang und Honorar unbedingt erforderlich.

Die Ausschreibung und Vergabe der Baukonzessionen durch die KTH erfolgte im Einklang mit dem BVergG 2006 i.d.g.F.

Da in drei Ausschreibungsverfahren für die Baukonzessionen für Badhäuser in Kärnten, trotz zusätzlicher Einladung geeignet scheinender Bewerber und Verlängerung der Angebotsfrist, nur ein zuschlagsfähiges Angebot verblieb, erachtet der LRH das ursprüngliche Ziel, mit dem Kärntner Badehaus ein Leitprodukt an mehreren Kärntner Seen zur Belebung der „Schultersaisonen“ zu etablieren, als nicht erreicht.

- (3) Die Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass der Empfehlung des LRH, zeitgerecht schriftliche Vereinbarungen mit externen Auftragnehmern und beteiligten Landesunternehmungen über Leistungsumfang und Honorare abzuschließen, zugestimmt wird. Ebenso wird die Empfehlung des LRH, für Projekte dieser Größenordnung, die vom Land initiiert bzw. mitfinanziert werden, ein fachkompetentes Projektmanagement von Beginn an einzurichten, begrüßt und soll bei möglichen Folgeprojekten umgesetzt werden. Es habe sich bei diesem Projekt herausgestellt, dass bei Vorhaben mit Einbindung verschiedener Abteilungen des Landes bzw. Landesunternehmungen eine übergeordnete Projektsteuerung zielführend wäre.

Die KTH weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie ein bereits laufendes, jedoch bis dahin wenig strukturiertes und organisiertes Projekt abrupt übernehmen musste. Es mussten Projektstrukturen geschaffen, bis dahin mündlich begründete Rechtsverhältnisse verschriftlicht, neue Vertragswerke ausverhandelt und drei europaweite Vergabeverfahren durchgeführt werden. Auf Grund des bestehenden Zeitdrucks und des bescheidenen Personalstandes der KTH wurden die rechtlichen Agenden an eine Rechtsanwaltskanzlei ausgelagert.

Des Weiteren schließt sich die KTH der Ansicht des LRH an, dass die Übertragung laufender Projekte an zuvor nur rudimentär eingebundene Landesgesellschaften in Zukunft zu vermeiden sei. Die als Projektdrehscheibe auserkorene Gesellschaft sollte mit entsprechenden Kompetenzen und Informationsrechten ausgestattet werden. Die KTH führt dazu an, dass die Kärnten Werbung und der Tourismusreferent mit den Bewerbern Gespräche führten, aber auch andere am Projekt direkt und indirekt Beteiligte mitunter eigenständig agierten ohne die KTH einzubinden oder zu informieren. Dies führte zu unnötigen Mehrgleisigkeiten. Als Beispiel wird von der KTH dazu die durch die Kärnten Werbung ohne Abstimmung mit der KTH erfolgte Anmeldung der Wortbildmarkte angeführt.

Die KTH äußerte weiters, dass die Verwirklichung des ursprünglichen Konzeptes, nämlich

die Errichtung von gleichartigen Badehäusern an allen touristisch genutzten Kärntner Seen aus heutiger Sicht nicht möglich sei. Hauptursache seien die nicht in ausreichendem Maß verfügbaren Baugrundstücke. Aber auch das dem ursprünglichen Modell zugrunde liegende Angebot, einen regionalen Mehrwert für kleinere und mittlere Beherbergungsbetriebe zu schaffen, wurde nicht im erhofften und erforderlichen Maße angenommen. Die KTH empfiehlt daher, von der Ausschreibung weiterer Badehauslizenzen bis auf weiteres Abstand zu nehmen.

(4) *Der LRH nimmt die Stellungnahme der Landesregierung zur Kenntnis.*

3.1.2. Projektbeteiligung KTH

(1) Das Land Kärnten schloss am 4.7.2011 mit der KTH eine Vereinbarung über die Kostentragung für das Projekt Kärntner Badehaus. Der Präambel dieser Vereinbarung ist zu entnehmen, dass die KTH die Koordination der Projektentwicklung, der Projektumsetzung sowie die Abwicklung der Vergabeverfahren für das Projekt „Kärntner Badehaus“ übernehmen solle und das Land Kärnten der KTH sämtliche mit diesen Tätigkeiten in Verbindung stehende Kosten bis zu einer Gesamthöhe von € 300.000,- ersetzt. Geregelt wurde ebenfalls, dass die bereits vor Abschluss dieser Vereinbarung entstandenen Kosten i.d.H.v. rd. € 100.000,- von dieser Vereinbarung umfasst waren.

Die KTH schloss mit dem vom Land bereits mit der Erarbeitung eines Grundkonzeptes beauftragten Architekturbüro Anfang August 2011 einen Werkvertrag für die Teilleistungen Vorentwurf, Entwurf, Ausführungsplanung und technische Oberleitung ab. Auch die bis dahin bereits erbrachten Leistungen für das im März 2011 präsentierte Grundkonzept zum Kärntner Badehaus waren mitumfasst. Geregelt wurde in diesem Vertrag auch das exklusive Werknutzungsrecht der KTH an allen architektonischen Unterlagen zum Kärntner Badehaus.

Mit dem bereits an der Erarbeitung des Grundkonzeptes beteiligten Beratungsunternehmen schloss die KTH einen Werkvertrag ab, der das betriebswirtschaftliche Konzept, unter besonderer Berücksichtigung der touristischen Rahmenbedingungen sowie die Erstellung eines Handbuchs und eines Raum- und Funktionsprogrammes beinhaltete. Auch in diesem Vertrag wurde das exklusive Werknutzungsrecht der KTH an allen Berechnungen, Unterlagen, und dem Handbuch und dem für das Kärntner Badehaus verankert. Festgehalten wurde auch, dass die KW bereits einen Teil des vereinbarten Entgelts i.d.H.v. € 5.000,- für das Grundkonzept an das Beratungsunternehmen bezahlt hat.

Mit den für die Projektkonzeption darüber hinaus erforderlichen Sonderplanern für die statische Bearbeitung, die Planung der elektrotechnischen Anlagen, die Heizungs-, Sanitär- und Lüftungstechnik sowie die Schwimmbadtechnik wurden von der KTH eigene Werkverträge abgeschlossen.

Schon Anfang April 2011 hatte die KTH eine Rechtsanwaltskanzlei mit der rechtlichen Beratung für das Projekt mündlich beauftragt. Die zentralen Inhalte der Beauftragung waren die Durchführung und Abwicklung des erstellten Vertragskonzeptes für die die KTH betreffenden Teile sowie die vergaberechtliche Betreuung des Ausschreibungsverfahrens für die Baukonzessionen. Das von der Rechtsanwaltskanzlei erstellte Vertragskonzept umfasste eine Übersicht der erforderlichen Vertragsverhältnisse zwischen Land Kärnten, KTH, Baukonzessionsnehmer und Betreibergesellschaft untereinander sowie mit anderen Beteiligten.

Weitere Beratungsleistungen wurden von der KTH für die EU-rechtliche Beurteilung und für die Erstellung des Werkvertrages mit dem Architekten beauftragt. Mit der nach Endabrechnung erforderlichen Stellungnahme zur Kostenplausibilität wurde ein externer Baufachmann betraut. Darüber hinaus fielen noch Kosten für die Veröffentlichungen der Ausschreibungen in verschiedenen Medien an.

In einem Nachtrag zur Vereinbarung vom 4.7.2011 wurde unter Bezugnahme auf den vermehrten Beratungsbedarf am 19.12.2012 eine Erhöhung des der KTH vom Land Kärnten zu refundierenden Kostenrahmens auf € 315.000,- zuzüglich Umsatzsteuer vereinbart.

Insgesamt sind im Bereich der KTH bis 31.12.2013 folgende Kosten für das Projekt „Kärntner Badehaus“ angefallen:

Leistung	Netto	Netto	Brutto
Planungsleistungen		164.589,93	197.507,91
Architekturplanung	89.449,93		
Wirtschaftlichkeitsberechnung und Handbuch	42.000,00		
Planung Heizung, Lüftung, Sanitär- u. Schwimmbadtechnik	19.400,00		
Statische-konstruktive Bearbeitung	8.200,00		
Elektrotechnische Planung	5.540,00		
Rechts- und Beratungsleistungen		127.200,05	152.568,26
Honorare Rechtsberatung	109.236,37		
Honorar EU-rechtliche Beurteilung	14.963,68		
Stellungnahme Kostenplausibilität	2.250,00		
Beratung Vertragserstellung Architektenvertrag	750,00		
Veröffentlichungen Ausschreibung		19.822,72	23.787,26
Gesamtsumme		311.612,70	373.863,43

Die im Juli 2011 in den Medien geschalteten Veröffentlichungen der Baukonzessionsausschreibungen waren teilweise fehlerhaft und mussten berichtigt werden. Die Kosten der Berichtigung sind in den Veröffentlichungskosten enthalten.

Diese Kosten i.d.H.v. € 373.863,43 (inkl. Ust.) wurden vom Land Kärnten gemäß Vereinbarung der KTH zur Gänze aus dem Haushaltsansatz 1-77115-9 „Tourismusinnovationen, sonstige Sachausgaben“ Post 7280 „Entgelte für Leistungen von Firmen“ refundiert.

3.1.3. Umsatzsteuer

- (1) Die Leistung eines Kostenbeitrags der KTH zu den Errichtungskosten wurde in den verschiedenen Vertragswerken unterschiedlich formuliert.

So wurde im Franchisevertrag, welcher zwischen der KTH und der MG Millstatt unter Beitritt der MBB GmbH abgeschlossen wurde unter Punkt VII 1. Kostenbeitrag der KTH zu den Errichtungskosten ausgeführt:

„(1) Die KTH leistet zu den Errichtungskosten des Badhauses (darunter fallen die Baukosten und die Kosten der erstmaligen Einrichtung) einen Kostenbeitrag von bis zu einem Drittel der Errichtungskosten, höchstens jedoch € 1.200.000,- zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die genaue Regelung bleibt einer separaten Vereinbarung vorbehalten.“

In der Vereinbarung betreffend die Leistung eines Kostenbeitrages für das Badehaus (VKB), abgeschlossen zwischen der KTH und der MG Millstatt sowie der MBB GmbH steht

in Punkt 6. Höhe des Kostenbeitrages der KTH:

„(1) Ausgehend von den präliminierten Errichtungskosten in Höhe von € 3.600.000 beträgt der Finanzierungsbeitrag € 1.200.000. Dieser Betrag kann auch im Falle von Projektkostenüberschreitungen nicht überschritten werden. Im Falle eines geringeren Errichtungskostenaufwandes reduziert sich der Finanzierungsbeitrag aliquot (33 Prozent des tatsächlich nachgewiesenen Aufwands).“

Schlussendlich ist in der Options- und Finanzierungsvereinbarung, die zwischen dem Land Kärnten und der KTH unter Beitritt der MG Millstatt abgeschlossen wurde in der Präambel formuliert:

„(3) Nach Maßgabe des Punktes VII. des Franchisevertrages (Anlage ./1) leistet die KTH der Marktgemeinde Millstatt einen Kostenbeitrag zu den Errichtungskosten. Dieser Kostenbeitrag wird € 1.200.000,00 inklusive allenfalls anfallender Umsatzsteuer betragen.“

Durch diese unterschiedlichen Formulierungen wurden Missverständnisse und Irritationen auf Seiten der MG Millstatt und der MBB GmbH betreffend die umsatzsteuerliche Behandlung des Kostenbeitrags ausgelöst. Die Klärung dieser Auffassungsunterschiede nahm einige Zeit in Anspruch und mündete schlussendlich nach Abklärung durch die Finanzbehörde in einer Klarstellungsvereinbarung, die von der MG Millstatt und der MBB GmbH im Oktober 2013 unterfertigt wurde. Die Verzögerung der Auszahlung der Investitionsförderungsmittel wurde dadurch mitverursacht.

Die durch die Abklärung anfallenden zusätzlichen Kosten wurden durch die MG Millstatt und die MBB GmbH, aber auch durch das Land Kärnten getragen.

- (2) *Der LRH weist darauf hin, dass der von der KTH in Aussicht gestellte Kostenbeitrag grundsätzlich als echter Zuschuss zu sehen ist und nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Die Erwähnung der Umsatzsteuer in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem Kostenbeitrag führte zu Missverständnissen in Bezug auf eine allfällige Steuerpflicht der Zuschussgewährung.*

Nachdem es im gegenständlichen Fall zu Verzögerungen und Zusatzkosten kam, wäre künftig bei ähnlicher Sachlage auf eindeutige und einheitliche Formulierungen besonders Bedacht zu nehmen.

- (3) Die KTH führt in ihrer Stellungnahme an, dass die Ursache der Verzögerungen und

Zusatzkosten nicht die in Ansehung der umsatzsteuerlichen Behandlung des Kostenbeitrags neutral gehaltene vertragliche Gestaltung, sondern eine Fehlinterpretation der Verträge durch die Marktgemeinde Millstatt und die MBB GmbH gewesen sei.

- (4) *Der LRH verbleibt dabei, dass die Missverständnisse auf die unterschiedlichen Formulierungen in den Verträgen zurückzuführen sind und betont nochmals, dass auf eindeutige und einheitliche Formulierungen Bedacht zu nehmen ist.*

3.2. PROJEKT KÄRNTNER BADEHAUS IN MILLSTATT

3.2.1. Ausgangssituation

- (1) Die Marktgemeinde Millstatt hatte auf Grund der angespannten finanziellen Situation der MBB GmbH schon in ihrer Gemeinderatssitzung am 7.10.2010 beschlossen ein Beratungsunternehmen mit einer Grundanalyse und der Erstellung eines Konzeptes zur Weiterentwicklung der Bäder zu beauftragen. Gemeinsam mit einer vom Gemeinderat installierten Arbeitsgruppe wurde die Ist-Situation der drei Strandbäder, des Hallenbades und des Campingplatzes in Pesenthein analysiert und daraus eine Strategie für die Zukunft der Bäder der MBB GmbH entwickelt.

Anlässlich eines Gemeindebesuches im Dezember 2010 mit Besichtigung des Hallenbades informierte der Tourismusreferent die Marktgemeinde Millstatt über die, ausgehend von der neuen Tourismusstrategie, an allen Seen geplanten Badehäuser.

In dem von der Arbeitsgruppe gemeinsam mit dem Beratungsunternehmen entwickelten „Zukunftskonzept“ vom 29.3.2011 wurde festgestellt, dass die Besucherzahlen der Bäder gegenüber den Mitbewerbern durchwegs im unteren Vergleichsbereich lagen und in allen Standorten Investitionsbedarf gegeben sei. Insbesondere würde das Hallenbad modernen Anforderungen nicht mehr entsprechen und es wären dringend bautechnische Investitionen erforderlich. Das Zukunftskonzept beinhaltete nunmehr, unter Berücksichtigung der Tourismusstrategie in Kärnten zu Qualitätsentwicklung und Wellness am See sowie unter Bezugnahme auf das neue Konzept der Kärntner Badehäuser, eine Badeanlage für das gesamte Strandbadareal in Millstatt zu entwickeln. An den beiden anderen Standorten Dellach und Pesenthein sollten notwendige Investitionen umgesetzt und die Kosten optimiert werden. Die zukünftige touristische Nutzung des derzeitigen Campingareals in Pesenthein sollte erhalten bleiben, wobei jedoch die Weiterentwicklung des Campingplatzes auf Grund der dafür notwendigen Investitionen in Anbetracht der Topographie und Lage als kritisch beurteilt wurde.

Im Juli 2011 bewarb sich die MG Millstatt auf die Ausschreibung der KTH um die Teilnahme an den Vergabeverfahren für die Baukonzessionen für die Badehäuser Kärnten und wurde zur Anbotslegung eingeladen. Am 7.9.2011 beschloss der Gemeinderat sowohl die Abgabe eines Angebotes als auch den Standort für ein zukünftiges Badehaus im westlichen Teil des Strandbades. Die MG Millstatt erhielt als einzige Bewerberin im September 2011 den Zuschlag für die Errichtung eines Kärntner Badehauses.

In der ao. Sitzung der LReg am 15.9.2011 informierte der Tourismusreferent über den aktuellen Stand der Badehäuser in Kärnten und den erfolgten Zuschlag an die MG Millstatt.

3.2.2. Baubeschreibung

- (1) Das Kärntner Badehaus in Millstatt ist direkt im Uferbereich des Millstätter Sees situiert und wurde nach energieeffizienten und ökologischen Prinzipien errichtet. Für das „Kärntner Badehaus“ wurde ein Bautypus entworfen, welcher sich hinsichtlich seiner Längsstreckung, Öffnung zum See und der zusätzlichen beiden Turmbaukörper an die Bautradition der Seenarchitektur aus Holz anlehnt. Die bauliche Hülle wurde in reiner Holzbauweise und in Passivhausqualität errichtet. Um nahezu allen Bereichen Orientierung zur Seeseite zu ermöglichen, wurde ein längs gestreckter Baukörper entwickelt, der sich zum See hin wesentlich stärker öffnet, als zu den übrigen Seiten, sodass sich aus vielen Bereichen einen Blick über den See bietet. Mit den beiden Turmbaukörpern bildet die Gesamtanlage einen Hof. Das Außenbecken mit 35° warmem Wasser liegt direkt am See und soll in Kombination mit dem warmen Ruhebereich und den Saunen eine Verlängerung der Badezeit und ganzjährige See-Nutzung ermöglichen.

Im Erdgeschoß befinden sich neben Rezeption, Kassa, Büro und Garderoben die Lobby und ein großes Ruhe- und Lesezimmer. An der Ostseite angrenzend an die Seepromenade und das Strandbad liegt der Restaurantbereich mit einer großen Außenterrasse. Im Obergeschoß ist ostseitig der Massage- und Beautybereich mit sieben Behandlungsräumen und einem Solarium angesiedelt. Westseitig befinden sich ein Schlaf/Ruheraum und der Loungebereich. Im Untergeschoß sind der Saunabereich mit sieben verschiedenen Saunen und zwei Ruheräume angesiedelt. Eine der Saunen sowie ein Gymnastikraum befinden sich in den Türmen. Im darunter liegenden Kellergeschoß liegt der gesamte Technikbereich.

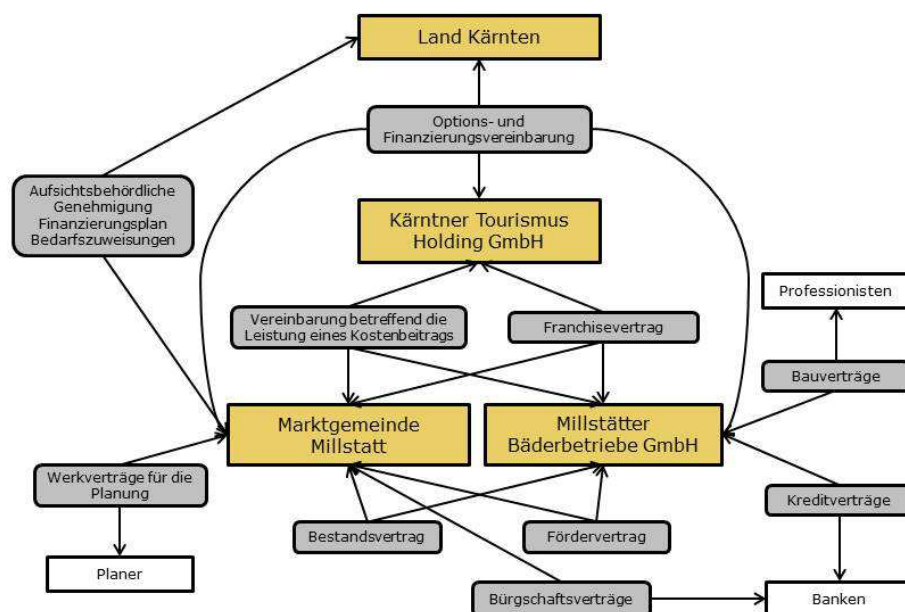
Für die Ausstattung des Technikbereichs wurden möglichst viele technische Erkenntnisse hinsichtlich energieeffizienter Heizungs-, Lüftungs- und Schwimmbadtechnik ausgeschöpft.

Zudem wurde der Baukörper derart konzipiert, dass die gesamte Dachfläche zur Südwestseite mit Solarthermie und Photovoltaik ausgestattet wurde, um einen beträchtlichen Teil der erforderlichen Energie durch solare Gewinnung abzudecken. Die Passivhaushülle wurde nicht nur für die oberirdischen Geschosse, sondern auch für den Technikraum im Keller konzipiert. Das Gebäude wurde an das örtliche Versorgungsnetz der Fernwärme angeschlossen und die eingesetzten Geräte für die Heizung und Lüftungsanlage entsprechen der Energieklasse A. Die Saunaabluft wird in die mechanische Lüftungsanlage eingebunden bzw. mit der Lüftungsanlage mitabgesaugt, wodurch die Wärme über den Doppelwärmetauscher energetisch bis zu 90% rückgewonnen werden soll. Außerdem wird die Saunalüftung über einen automatischen Klimamanager geregelt, wodurch eine möglichst hohe Energieeffizienz erreicht werden soll.

Die Bruttogrundrissfläche beträgt 2.052 m², die Nettonutzfläche 1.154 m², die Gesamtnutzfläche (Nettonutzfläche zuzüglich Funktions- und Verkehrsflächen) 1.590 m² und der umbaute Raum 7.497 m³.

3.2.3. Verträge

- (1) Die folgende Abbildung gibt eine Übersicht über die wesentlichen im Rahmen der Umsetzung des Kärntner Badehauses in Millstatt abgeschlossenen und noch abzuschließenden Verträge:



Ein diesen Vertragswerken zu Grunde liegendes Vertragskonzept wurde von der KTH beauftragten Rechtsanwaltskanzlei schon zu Projektbeginn entwickelt. Die KTH und die von dieser beauftragte Rechtsanwaltskanzlei versuchten ab Anfang des Jahres 2012 die MG Millstatt durch schriftliche Urkunden zur raschen Abwicklung des umfangreichen, für die Umsetzung des Badehauses und dessen Finanzierung erforderlichen, Vertragswerkes anzuhalten. Wobei auch die MG Millstatt aufgefordert wurde, sich zur Wahrung ihrer Interessen, einen eigenen Rechtsbeistand zu nehmen.

Die Werkverträge mit den Planern und die Bauverträge wurden jeweils zeitgerecht vor Beginn der Leistungen auf Basis der jeweiligen Ausschreibungen und Angebote abgeschlossen (vgl. Pkt. 3.2.2. d.B.).

Am 23.7.2012 schloss die MG Millstatt mit MBB GmbH, wie im Gemeinderat am 19.7.2012 beschlossen, einen Fördervertrag über die Förderung mit den vom Land Kärnten am 13.2.2012 zugesicherten Bedarfszuweisungen i.d.H.v. € 1,3 Mio ab. Dieser Förderungsvertrag wurde, um die von der Abt. 3 Landesplanung und Gemeinden festgelegte Verpflichtung der MG Millstatt zur Entschuldung der MBB GmbH ergänzt, nach Beschluss im Gemeinderat am 11.10.2012 nochmals abgeschlossen.

Am 13.12.2012 beschloss der Gemeinderat der MG Millstatt mit der MBB GmbH einen Bestandsvertrag über die Pacht der im Eigentum der MG Millstatt befindlichen Grundstücksteile abzuschließen, die für die Errichtung des Badehauses herangezogen wurden. Gleichzeitig wurde mit der MBB GmbH auch ein neuer Pachtvertrag über die restliche Fläche des Strandbades Millstatt sowie die beiden anderen Strandbäder und den Campingplatz abgeschlossen.

Durch das Angebot der MG Millstatt vom 8.9.2011 und das Auftragsschreiben der KTH vom 27.9.2011 war das Rechtsverhältnis zwischen KTH und MG Millstatt umfassend aber nicht abschließend geregelt worden. Diesem sogenannten Franchisevertrag trat die MBB GmbH am 4.3.2013 bei. Vertraglich sind folgende Franchisegebühren für die Nutzung der Unterlagen und des Know-hows sowie Werbekostenbeiträge für überregionale Marketingmaßnahmen vom Franchisenehmer MBB GmbH an die KTH zu leisten:

einmaliges Nutzungsentgelt	€ 24.000,00
jährliches Nutzungsentgelt	€ 12.000,00
jährlicher Werbekostenbeitrag	€ 5.000,00

Darüber hinaus ist in diesem Vertrag festgelegt ist, dass der Franchisenehmer verpflichtet

ist, zumindest 5 % des jährlichen Gesamtumsatzes für Marketingmaßnahmen aufzuwenden und dies der KTH jährlich nachzuweisen.

Im Franchisevertrag wurde auch die Leistung eines Kostenbeitrags i.d.H.v. € 1,2 Mio durch die KTH in Aussicht gestellt, wobei die genaue Regelung einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten blieb.

Um die Zulässigkeit der finanziellen Unterstützungen durch die öffentliche Hand sicherzustellen wurden diese im Sinne des Europarechtes schon ab Herbst 2011 einer näheren beihilfenrechtlichen Prüfung unterzogen. Das Ergebnis wurde schlussendlich in die zwischen der KTH und der MG Millstatt sowie der MBB GmbH abzuschließende Vereinbarung betreffend die Leistung eines Kostenbeitrags für das Badehaus eingearbeitet. In dieser Vereinbarung wird die Leistung des in Aussicht gestellten Finanzierungsbeitrags der KTH i.d.H.v. € 1,2 Mio detailliert geregelt. Auszahlbar wäre dieser nach Vorlage der Abrechnung frühestens jedoch nach Eröffnung des Badehauses. Als Bedingung wird u.a. auch die Verpflichtung der MG Millstatt angeführt, die bestehenden Verbindlichkeiten und verbliebenen Abgänge der MBB GmbH insbesondere aus dem stillgelegten Hallenbad bis liquiditätswirksam abzudecken. Da der Finanzierungsbeitrag der KTH nicht als Ausgleichszahlung für den laufenden Aufwand dienen sollte, wurden Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation festgelegt. Generierte Gewinne sollten in eine Gewinnrücklage für Reinvestition, Qualitätssicherung und Produktentwicklung bis zur Gesamthöhe der von KTH und Land Kärnten geleisteten Beträge eingestellt werden. Diese Vereinbarung wurde gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2012 von der MG Millstatt und auch von der MBB GmbH unterfertigt. Die KTH hat diese Vereinbarung bis dato nicht unterfertigt.

Nachdem Unklarheiten auch darüber bestanden, ob der Finanzierungsbeitrag der KTH der Umsatzsteuer unterliege (vgl. 3.1.3), musste dies mit dem zuständigen Finanzamt abgeklärt werden. Das Finanzamt stellte fest, dass es sich beim Finanzierungsbeitrag um einen nicht der Umsatzsteuer unterliegenden echten Zuschuss handle. Dies wurde in einer „Klarstellungsvereinbarung“ zur o.a. Vereinbarung festgehalten. Diese wurde von der MG Millstatt und der MBB GmbH am 14.10.2013 unterfertigt, die Unterfertigung durch die KTH ist noch ausständig.

Der Gemeinderat der MG Millstatt fasste am 12.12.2013 den einstimmigen Beschluss die zwischen dem Land Kärnten und der KTH unter Beitritt der MG Millstatt und der MBB GmbH abzuschließende Options- und Finanzierungsvereinbarung zu unterfertigen. In

dieser Vereinbarung wird geregelt, dass das Land Kärnten € 1,2 Mio der KTH zweckgebunden für die Finanzierung des Kostenbeitrags im Sinne des Franchisevertrages zur Verfügung stellt. Weiters räumt die KTH dem Land Kärnten unbefristet und unwiderruflich die Option der Übernahme des gesamten mit der MG Millstatt abgeschlossenen Franchiseverhältnisses ein. In ihrer 18. Sitzung am 28.1.2014 beschloss die LReg die erforderliche überplanmäßige Zuführung von € 1,2 Mio für den Finanzierungsbeitrag der KTH und ermächtigte den Tourismusreferenten diese Options- und Finanzierungsvereinbarung zu unterfertigen.

- (2) *Das Kärntner Badehaus wurde als Gesamtkonzept des Landes Kärnten propagiert und wurde der Gemeinde Millstatt im Rahmen der Ausschreibung auch so angeboten und vergeben.*

Aus der mit den Vertragswerken zusammenhängenden Korrespondenz ist ersichtlich, dass von Seiten der KTH davon ausgegangen wurde, dass sie zwar Dienstleister sei, jedoch nicht eine die gemeinsamen Interessen des Landes Kärnten und der MG Millstatt wahrende Rolle übernommen hätte. Der LRH vermisste einen verantwortlichen Gesamtkoordinator, der die gemeinsamen Interessen des Landes Kärnten und der MG Millstatt vertritt.

Die von Seiten der MG Millstatt und der MBB GmbH zu errichtenden Verträge wurden trotz mehrfacher Urgenz der KTH nur sehr schleppend abgeschlossen und hinkten dem Baufortschritt weit hinterher.

Die erforderlichen Beschlüsse des Gemeinderates bzw. der Gesellschafterversammlung wurden jeweils vor Unterfertigung der Vertragswerke eingeholt.

Der LRH erachtet es als geboten, dass alle am Projekt Beteiligten nun gemeinsam forciert dafür Sorge tragen, dass alle noch offenen Vertragswerke umgehend abgeschlossen und dafür noch allenfalls erforderliche Voraussetzungen erfüllt werden. Insbesondere stehen noch mehrere Vertragsunterfertigungen durch die KTH aus.

- (3) Die Landesregierung teilt in Ihrer Stellungnahme mit, dass die Vereinbarung zwischen der MG Millstatt und dem Land Kärnten über die Auszahlung der Bedarfszuweisungsmittel Anfang April von den zuständigen Referenten unterzeichnet wurde. Die noch ausständige Unterfertigung der Options- und Finanzierungsvereinbarung durch die KTH sei am 12.5.2014 erfolgt.

Die KTH legte in ihrer Stellungnahme dar, dass die Ausschreibung als Baukonzession erfolgte, wobei das architektonische, das betriebswirtschaftliche und touristische Konzept dem Zuschlagsempfänger zur Verfügung gestellt wurden. Mit der Ausschreibung als Baukonzession wurden die Projektverantwortlichkeit und das unternehmerische Risiko auf den Bieter sohin die MG Millstatt und die MBB GmbH übertragen. Vor diesem rechtlichen Hintergrund sei auch der Begriff „Gesamtkonzept“ zu sehen. Demnach sei die KTH auch nicht „Dienstleister“ in der Form, dass sie die von der MG Millstatt und der MBB GmbH als Bieter vertraglich übernommenen Aufgaben zu erledigen hätte.

Zum Erfordernis eines Gesamtkoordinators merkt die KTH an, dass es auch gegengleiche Interessen des Landes Kärnten und des Bieters gegeben hätte. Die KTH habe sich bemüht einen Ausgleich der Interessen zu Gunsten des gemeinsamen Erfolges herbeizuführen. Das Projektmanagement der KTH wäre aber von zahlreichen weiteren Akteuren aufgeweicht worden.

Schließlich teilte die KTH auch mit, dass die Vereinbarungen nunmehr von allen Vertragspartner unterfertigt worden seien.

3.2.4. Projektabwicklung und Baudurchführung

- (1) In dem von der MG Millstatt im Juli 2011 im Vergabeverfahren für das Kärntner Badehaus gestellten Teilnahmeantrag wurde angegeben, dass die MBB GmbH als verbundenes Unternehmen in weiterer Folge nach der Realisierung als Betreiber des Badehauses miteinbezogen werde. Gemäß Angebot sollte die Errichtung des Badehauses durch die MG Millstatt erfolgen. Als Ansprechpartner und Projektleiter für den Bauherrn wurde der Bürgermeister der MG Millstatt angeführt, der gleichzeitig auch als Geschäftsführer der MBB GmbH fungierte.

Am 7.9.2011 beschloss der Gemeinderat der MG Millstatt mit dem bereits von der KTH beauftragten Architekten einen Werkvertrag über die für die Errichtung des Badehauses noch zu erbringenden Planungsleistungen abzuschließen. Mit den bereits von der KTH mit Vorleistungen beauftragten Sonderplanern für die statische Bearbeitung, die Planung der elektrotechnischen Anlagen, die Heizungs-, Sanitär- und Lüftungstechnik sowie die Schwimmbadtechnik wurden gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 22.12.2011 Werkverträge abgeschlossen. Gleichzeitig wurden auch die Auftragsvergaben für die Vermessungsarbeiten und die Saunaplanung im Gemeinderat beschlossen und vergeben.

Nach Fertigstellung der Einreichplanung erfolgte am 12.1.2012 die Baueinreichung durch

die MBB GmbH. Nach der mündlichen Bauverhandlung Anfang März erging der Baubescheid am 30.3.2012.

Nachdem das Projekt an die örtlichen Gegebenheiten angepasst und mit den Auftraggebern abgestimmt worden war, gab der Architekt mit Schreiben vom 21.3.2012 vor Baubeginn folgende notwendige bzw. vom Bauherrn gewünschte, Mehrkosten verursachende, Änderungen bekannt:

- Vergrößerung des Restaurants und der Freiterrasse für Gäste von der Promenade und vom Strandbad
- sieben statt sechs Treatmenträume im Obergeschoss und ein zusätzliches Solarium
- drei Außentreppen
- Gebäudelift für die Barrierefreiheit und die Wäsche Ver- und Entsorgung
- Erschwernis durch den nicht plangemäß verlaufenden vorhandenen Ortskanal
- vergrößerte Ausführung des Schwimmbeckens
- Erneuerung der baufälligen Ufermauer
- Vergrößerung des Kellergeschoßes für eine Waschküche
- Gymnastikraum im östlichen Turm beheizbar und gedämmt
- sieben statt sechs Saunaattraktionen

Die Änderungen wurden in der Folge in den Planungen und Ausschreibungen berücksichtigt.

Die Leistungen für die Einrichtungsplanung, die Lichtplanung, die Bau- und Planungscoordination sowie die örtliche Bauaufsicht wurden gemäß dem Beschluss in der gemeinsam mit dem Bäderausschuss am 7.3.2012 abgehaltenen Gesellschafterversammlung der MBB GmbH auf Basis der vorliegenden eingeholten Angebote vergeben. Die Bau- und Baunebengewerke waren ab Februar 2012 grundsätzlich in offenen Verfahren von der MBB GmbH ausgeschrieben worden. Die Beauftragungen wurden auf Basis der Vergabevorschläge der Planer ab April 2012 jeweils in Gesellschafterversammlungen der MBB GmbH, die teilweise gemeinsam mit dem Bäderausschuss abgehaltenen wurden, beschlossen. Am 28.4.2012 fand die offizielle Spatenstichfeier statt.

In der Gesellschafterversammlung der MBB GmbH wurde am 22.5.2012 die Übernahme der Errichtung und des Betriebs des Badehauses in Millstatt beschlossen. Der Gemeinderat der MG Millstatt beschloss am 19.7.2012 den Förderungsvertrag zwischen der MG Millstatt und der MBB GmbH zur Errichtung des Badehauses Millstatt, worin auch die Beauftragung der MBB GmbH mit der Errichtung des Badehauses enthalten war.

Das Projekt wurde durchwegs von befugten Fachleuten abgewickelt. Relevante Entscheidungen wurden in wöchentlichen Besprechungen mit dem Bauherrn getroffen, wo auch über den Stand der Bauarbeiten und der Kosten transparent informiert wurde. Die Bau- und Baunebenleistungen sowie die Innenausstattung für das gesamte Gebäude wurden in rd. acht Monaten Bauzeit bis November 2012 im Wesentlichen fertig gestellt, sodass das Kärntner Badehaus in Millstatt mit Dezember 2012 in Betrieb gehen konnte. Am 5.11.2012 fand die vertraglich von der KTH festgelegte Endabnahme durch den Architekten und das für das Betriebskonzept verantwortliche Beratungsunternehmen statt. Dabei wurde vom Architekten bestätigt, dass die bautechnischen Punkte im Wesentlichen vollständig und ordnungsgemäß abgearbeitet wurden. Die Detailausgestaltung und die Angebotsdetails im Wellnessbereich konnten jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden. Die offenen Punkte wurden in einer Abschlusskontrolle am 29.11.2012 vom Beratungsunternehmen überprüft und festgestellt, dass diese im Wesentlichen erfüllt worden seien und die Umsetzung des Kärntner Badehauses der Grundidee und der Grundkonzeption, die im Betriebshandbuch festgelegt worden war, entspräche.

Im Frühjahr 2013 wurden noch Fertigstellungsarbeiten, insbesondere die Bepflanzungen im Außenbereich, durchgeführt.

- (2) *Zu Projektbeginn im Jahr 2011 trat die MG Millstatt selbst als Auftraggeber für das Bauprojekt Kärntner Badehaus in Millstatt auf. Ab 2012 erfolgte die bauliche Umsetzung des Projektes durch die MBB GmbH. Ein Beschluss des Gemeinderates bzw. der Gesellschafterversammlung der MBB GmbH, wonach die Errichtung des Badehauses Millstatt ausdrücklich durch die MBB GmbH und nicht durch die Marktgemeinde Millstatt selber zu erfolgen hätte, lag zu diesem Zeitpunkt nicht vor.*

Dem LRH liegt jedoch eine schlüssige rechtliche Beurteilung dieser Thematik durch die Abt. 3 Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden vor, wonach spätestens mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung der MBB GmbH am 22.5.2012 über die Übernahme der Errichtung und des Betriebs des Badehauses und mit dem am 19.7.2012 vom Gemeinderat beschlossenen Förderungsvertrag die Umsetzung des Projektes durch die MBB GmbH rechtsgültig beschlossen und klar gestellt wurde. Dazu wurde noch angeführt, dass offensichtlich stets von einem gemeinsamen Projekt zwischen Bäderbetrieben und Gemeinde ausgegangen worden war, ohne dies konkret in einem separaten Beschluss festzuhalten.

Der LRH hat den beim Bauherrn aufliegenden Bauakt (rd. 40 Ordner) stichprobenartig überprüft. Die Beauftragungen der Planungs- und Bauleistungen erfolgten durchwegs im Einklang mit dem BVergG 2006 i.d.g.F. Für die Beauftragungen lagen jeweils gültige Beschlüsse des Gemeinderates der MG Millstatt bzw. der Gesellschafterversammlung der MBB GmbH vor. Das Baugeschehen wurde im Wesentlichen nachvollziehbar dokumentiert.

Der LRH weist betreffend den beim ggstdl. Projekt erst nachträglich in Hinblick auf die Barrierefreiheit eingeplanten Gebäudelift darauf hin, dass bei zukünftigen Badehäusern nach dem neuen Kärntner Baurecht vom 1.10.2012 zwingend die barrierefrei Gestaltung zu berücksichtigen sein wird.

- (3) Die MG Millstatt teilte dazu mit, dass das Projekt „Badehaus“ samt Standortfestlegung und die Anbotslegung für das Badehaus in derselben Gemeinderatssitzung am 7.9.2011 beschlossen wurden. Von Beginn an sei daher klar gewesen, dass es sich hier um ein Gemeinschaftsprojekt mit der MBB GmbH handle und diese als Bauherr schon in den ersten Konzepten des Projektes vorgesehen war. Der Leiter der Abt. 3 des AKL hätte in einer Besprechung im Herbst 2011 auch klargestellt, dass eine eventuelle Errichtung des Badehauses nur durch die MBB GmbH und nicht durch die MG Millstatt erfolgen könne.

3.2.5. Projektkosten für die Errichtung

- (1) Die Errichtungskosten für das Badehaus sollten gemäß den den Angebotsunterlagen der KTH zu Grunde liegenden Kostenschätzungen des Architekten für den Prototyp rd. € 3,6 Mio betragen.

Die Mehrkosten der gemäß Schreiben des Architekten vom 21.3.2012 für die Anpassung des Projektes an die örtlichen Gegebenheiten notwendigen bzw. vom Bauherrn gewünschte Projektänderungen und Erweiterungen wurden von diesem inklusive einer Ausschreibungsreserve mit rd. € 250.000,- angegeben. Die präliminierten Gesamtkosten erhöhten sich somit um rd. 7 % auf € 3,85 Mio.

Im Frühjahr 2013 wurden die bis dahin angefallenen Projektkosten und die darauf aufbauende Kostenprognose bis Projektabschluss im Auftrag der KTH von einem Sachverständigen auf deren Plausibilität hin überprüft und als grundsätzlich plausibel erachtet.

Die Bauabrechnungen wurden durchwegs von der ÖBA und den Fachplanern geprüft und waren bis auf vier Gewerke im September 2013 abgeschlossen. Bei drei Gewerken gab es

strittige Forderungen, die jedoch weitgehend bis zum Frühjahr 2014, teilweise gerichtlich, geklärt wurden. Darüber hinaus kam es zu einem Schaden bei der wärmeisolierenden Poolabdeckung, über dessen Ursache, Behebung und Übernahme der daraus entstehenden Kosten Meinungsdivergenzen zwischen dem Lieferanten und der MBB GmbH bestanden.

Die von der Geschäftsführung zum 30.9.2013 zusammengestellten und der KTH vorgelegten Projektkosten betragen netto € 3,885 Mio exklusive Umsatzsteuer und ohne Finanzierungskosten. In der folgenden Tabelle wurden die Baukosten um die Sanierung der Ufermauer ergänzt, um die Vergleichbarkeit zu den präliminierten Kosten herzustellen. Diese Kosten waren sowohl in den kostenwirksamen Projektänderungen als auch im Finanzierungsplan enthalten, wenngleich sie von der MG Millstatt finanziert werden sollen.

Kostenbereich	Kosten
Baukosten	2.863.061,21
Einrichtungskosten	732.731,97
Baunebenkosten	289.629,35
Gesamtsumme ohne Sanierung Ufermauer	3.885.422,53
Sanierung Ufermauer	73.982,60
Gesamtsumme inkl. Sanierung Ufermauer	3.959.405,13
Finanzierungskosten bis 31.12.2013	101.798,29
Gesamtsumme inkl. Finanzierungskosten	4.061.203,42

Gegenüber den ursprünglich präliminierten Kosten (€ 3,6 Mio) für den Prototyp ergibt sich eine Kostenmehrung von € 359.405,13 bzw. rd. 10 %. Gegenüber den unter Berücksichtigung der Projektänderungen vor Baubeginn vom Architekten bekannten Schätzkosten von rd. € 3,85 Mio ergibt sich eine Kostenmehrung von € 109.405,13 bzw. rd. 3 %. Diese, über die beschlossenen Projektänderungen hinausgehenden Mehrkosten werden von der Geschäftsführung damit begründet, dass insbesondere für den vergrößerten Restaurant und Terrassenbereich zusätzliche Möblierung und Küchenausstattung erforderlich waren.

Die nach Angabe der Geschäftsführung bis zum 31.12.2013 für die Bau- und Baunebenkosten angefallenen Finanzierungskosten betragen € 101.798,29 womit sich Gesamtkosten für das Kärntner Badehaus in Millstatt von € 4,061 Mio ergeben.

- (2) *Die notwendige Anpassung des Prototyps des Badehauses an die örtlichen Gegebenheiten und die Integration der vom Bauherrn gewünschten Projektänderungen und Erweiterungen*

wurden rechtzeitig vor Baubeginn kostenmäßig erfasst und im Finanzierungsplan berücksichtigt.

Die nunmehr gegenüber dem Prototyp des Badehauses abgerechneten Mehrkosten, waren insbesondere auf diese notwendigen Änderungen und zusätzlichen Anforderungen des Bauherrn zurückzuführen.

Die vorgelegte Kostenzusammenstellung entsprach zwar nicht der standardisierten Gliederung der ÖNorm B 1801-1, war jedoch plausibel und nachvollziehbar. Gleiches gilt für die gesamte Kostendokumentation durch Architekt und örtliche Bauaufsicht.

3.2.6. Finanzierung

- (1) Im Umsetzungskonzept für die Kärntner Badehäuser vom März 2011 war die Finanzierung der geschätzten Errichtungskosten von rd. € 3,6 Mio (ohne USt.) so vorgesehen, dass 2/3 der Kosten von der öffentlichen Hand getragen werden sollten, 1/6 der Kosten sollten Tourismusbetriebe aus der Region beitragen und 1/6 sollte aus dem Cash Flow des jeweiligen Badehauses finanziert werden.

In der Wirtschaftlichkeitsberechnung vom Juni 2011 wurden demgegenüber die Eckpfeiler der Finanzierung wie folgt dargestellt:

Finanzierung lt. Wirtschaftlichkeitsberechnung	Betrag	
Finanzierung aus dem Free-Chashflow des Badehauses	€	1.000.000
Finanzierungsbeteiligung der Betriebe der Umgebung	€	300.000
Finanzierung durch die öffentliche Hand	€	2.400.000
Projektkosten netto	€	3.700.000

In seiner Sitzung am 22.12.2011 beschloss schließlich der Gemeinderat der MG Millstatt die Umsetzung des Projektes Badehaus in Millstatt mit einem vom Architekten für den Prototyp geschätzten Investitionsaufwand von nunmehr € 3,6 Mio und den folgenden Finanzierungsplan für die Jahre 2012 - 2021:

Finanzierungsplan	Betrag
Bedarfszuweisungen außerhalb des Rahmens 2012	€ 800.000
Bedarfszuweisungen 2012-2021	€ 500.000
Kostenbeitrag KTH	€ 1.200.000
Betriebsförderung Banken	€ 100.000
Eigenmittel Gemeinde	€ 400.000
Darlehensaufnahme MBB GmbH	€ 600.000
Gesamtsumme	€ 3.600.000

Dieser Finanzierungsplan lag auch dem Ansuchen der MG Millstatt vom 3.1.2012 um aufsichtsbehördliche Genehmigung zu Grunde. Die Abt. 3 Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden des AKL erteilte diese Genehmigung am 13.2.2012 im Sinne des § 86 Abs. 11 K-AGO vorbehaltlich des Beschlusses einer 50 %igen Haftungsrücklage für das von der MBB GmbH aufzunehmende Darlehen. Darüber hinaus wurde die MG Millstatt aufgefordert die Entschuldung der MBB GmbH durch Verkauf von Gemeindeimmobilien parallel zum Neubau des Badhauses vorzunehmen und, sollte die gemäß Finanzierungsplan in Aussicht genommene Vermögensveräußerung nicht zu Stande kommen, für eine anderweitige Bedeckung Vorsorge zu treffen.

Am 16.5.2012 beschloss der Gemeinderat der MG Millstatt die gem. aufsichtsbehördlicher Genehmigung erforderliche Aufnahme einer 50 %igen Haftungsrücklage für das aufzunehmende Darlehen der MBB GmbH in den mittelfristigen Finanzplan und genehmigte die Bürgschaft für die Kontokorrentkredite der MBB GmbH i.d.H.v. insgesamt € 3,6 Mio bei zwei ortsansässigen Banken. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Übernahme der Bürgschaften durch die MG Millstatt datiert vom 22.5.2012.

Mit Schreiben vom 21.3.2012 hatte der Architekt schon vor Baubeginn bekannt gegeben, dass auf Grund der Anpassung des Projektes an die örtlichen Gegebenheiten und vom Bauherrn gewünschten Änderungen Mehrkosten entstehen würde. Bei einer Aussprache mit dem zuständigen Tourismusreferenten des Landes kam man überein, dass die Mehrkosten für die Vergrößerung der Freiterrasse (rd. € 60.000,-) und für die Erneuerung der Ufermauer (rd. € 14.000,-) die Marktgemeinde Millstatt bzw. die MBB GmbH zu tragen hätte, die übrige Nettoressumme (rd. € 176.000,-) werde das Land Kärnten übernehmen. Dies wurde der MG Millstatt auch schriftlich vom Tourismusreferenten bestätigt.

Am 15.2.2013 ersuchte die MG Millstatt um aufsichtsbehördliche Genehmigung des am 14.2.2013 im Gemeinderat beschlossenen und um die bereits vor Baubeginn bekannten

Änderungen erweiterten Finanzierungsplans.

erweiterter Finanzierungsplan	Betrag
Bedarfszuweisungen außerhalb des Rahmens 2012	€ 800.000
Bedarfszuweisungen a.R. 2012 für zusätzliche Maßnahmen	€ 176.000
Bedarfszuweisungen 2012 für Sanierung Ufermauer	€ 67.200
Bedarfszuweisungen 2012-2021	€ 500.000
Kostenbeitrag KTH	€ 1.200.000
Betriebsförderung Banken	€ 100.000
Eigenmittel Gemeinde	€ 400.000
Eigenmittel Gemeinde für Ufermauer	€ 6.800
Darlehensaufnahme MBB GmbH	€ 600.000
Gesamtsumme	€ 3.850.000

Die Abt. 3 Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden des AKL erteilte diese Genehmigung am 4.3.2013 und stellte € 250.000,- als Überbrückungskredit, aufzurechnen gegen die Bedarfszuweisungen 2014-2018 mit jeweils € 50.000,-, zur Verfügung. Mit Schreiben der Abt. 3 vom 24.5.2013 wurde die MG Millstatt darüber informiert, dass – gemeinsam mit anderen Bedarfszuweisungen – die für zusätzliche Maßnahmen (€ 176.000,-) und für die Sanierung der Ufermauer (€ 67.200,-) genehmigten Bedarfszuweisungsmittel zur Anweisung gebracht werden. Somit wurden im Jahr 2013 € 493.200,- an Bedarfszuweisungen an die MG Millstatt ausbezahlt und von dieser an die MBB GmbH weitergeleitet.

Am 13.3.2014 fand eine Besprechung zwischen der Abt. 3 Landesentwicklung und Gemeinden, der MG Millstatt und der MBB GmbH statt, deren zentrales Thema die als Bedingung in der aufsichtsbehördlichen Genehmigung angeführte Entschuldung der MBB GmbH durch die MG Millstatt war. Nachdem eine entsprechende Vereinbarung mit dem Land Kärnten abgeschlossen und die erforderlichen Maßnahmen durch den Gemeinderat beschlossen wurden (vgl. Pkt. 2.8. d.B.), sollen nach Angabe der Abt. 3 Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden des AKL die Bedarfszuweisungen außerhalb des Rahmens i.d.H.v. € 800.000,- gemeinsam den Bedarfszuweisungen für 2012, 2013 und 2014 von jeweils € 50.000,- demnächst ausbezahlt werden.

Der Kostenbeitrag der KTH wurde gem. den Ausschreibungsunterlagen in Aussicht gestellt, die dazu erstellte Vereinbarung betreffend die Leistung eines Kostenbeitrages für das Badehaus wurde von der MG Millstatt und der MBB GmbH im Dezember 2012 unterfertigt. Die damit ebenfalls in Zusammenhang stehende Options- und Finanzierungsvereinbarung

wurde bereits vom Land Kärnten unterfertigt. Die KTH hat diese Vertragswerke noch nicht unterfertigt.

Über die als Betriebsförderung bezeichneten Beiträge der Banken gibt es keine schriftlichen Zusagen. Eine Auszahlung erfolgte bis dato nicht. Ebenso wurden die im Finanzierungsplan ausgewiesenen Eigenmittel der MG Millstatt der MBB GmbH noch nicht zur Verfügung gestellt.

Für die Darlehensaufnahme durch die MBB GmbH wurden vom Geschäftsführer von verschiedenen Geldinstituten Angebote eingeholt.

- (2) *Die nunmehr von der Geschäftsführung angeführten Projektkosten (€ 3,959 Mio) übersteigen den Gesamtbetrag des erweiterten Finanzierungsplans (€ 3,850 Mio) um rd. € 109.000,-. Dieser Betrag wird zusätzlich ebenso wie die bisher aufgelaufenen Finanzierungskosten von der MBB GmbH zu tragen sein.*

Vom Land Kärnten wurden im Wege der Abt. 3 Landesentwicklung und Gemeinden bereits € 493.200,- an Bedarfszuweisungen ausbezahlt. Weitere € 950.000,- sollen nunmehr nach Abschluss der Vereinbarung betreffend die Entschuldung der MBB GmbH im Mai 2014 ausbezahlt werden.

Der vom Land Kärnten von der KTH in Aussicht gestellte Förderungsbeitrag i.d.H.v. € 1,2 Mio ist noch offen. Die Options- und Finanzierungsvereinbarung wurde ebenso wie die Vereinbarung betreffend die Leistung eines Kostenbeitrages bis dato nicht von der KTH unterfertigt. Einerseits ist der Kostenbeitrag vom Land Kärnten noch nicht an die KTH geflossen und andererseits ist nach Ansicht der KTH noch eine Abklärung der beihilfenrechtlichen Zulässigkeit des Kostenbeitrages, in Zusammenhang mit der nunmehr zwischen Land Kärnten und MG Millstatt abgeschlossenen Vereinbarung betreffend die Entschuldung der MBB GmbH, erforderlich.

Der LRH empfiehlt, die für die Ausfinanzierung des Vorhabens noch ausstehenden Vorgänge voranzutreiben und insbesondere allenfalls erforderliche Voraussetzungen rasch zu erfüllen und offene Vertragswerke umgehend abzuschließen, um die in Aussicht gestellten und zugesagten Fördermittel rasch an die MBB GmbH auszubezahlen.

- (3) Die Landesregierung und die MBB GmbH teilen in ihren Stellungnahmen mit, dass nach Unterfertigung der noch offenen Vereinbarungen und Verträge sowohl die zugesicherten

Bedarfszuweisungen i.d.H.v. € 900.000,- als auch der Kostenbeitrag der KHT i.d.H.v. € 1.200.000,- im Mai 2014 an die MG Millstatt bzw. die MBB GmbH angewiesen wurden.

Die MBB GmbH teilte darüber hinaus mit, dass betreffend die zugesagten Beiträge der beiden Banken (je € 50.000,-) Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen und die Beträge den Banken bereits in Rechnung gestellt wurden.

Die KTH stellte in ihrer Äußerung fest, dass die gemäß Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgesehene Beteiligung der regionalen Tourismusbetriebe nicht gelungen sei. Die KTH habe auch von Beginn an darauf gedrängt das Projekt mit einer neu gegründeten Gesellschaft, somit ohne Altlasten, umzusetzen. Die Bieterin sei dazu nicht bereit gewesen. Darüber hinaus hätten die MG Millstatt und die MBB GmbH bereits konkrete Schritte zur Projektumsetzung gesetzt, bevor die Finanzierung überhaupt sicher gestellt gewesen wäre.

Auch teilte die KTH mit, dass der in Aussicht gestellte Kostenbeitrag bereits überwiesen worden sei.

3.3. BETRIEB DES 1. KÄRNTNER BADEHAUSES

- (1) Gemeinsam mit dem architektonischen Grundkonzept für die Kärntner Badehäuser wurde bereits ab Anfang 2011 ein Betriebskonzept mitentwickelt. Damit sollten die definierten Ziele wie Markenbezug zu den Kernthemen „Erlebnis See“, „Naturbezug“ und „AlpenAdria Genuss“, Seen-Wellnessangebot, Belebung der Schulersaisonen und wirtschaftliche Machbarkeit erreicht werden. Unabhängig von der Standortwahl wurde dabei eine Wirtschaftlichkeitsrechnung für den Prototyp erstellt.

Die Grundsätze des Betriebskonzeptes für die Badehäuser wurden auch in den Ausschreibungsunterlagen der KTH für die Baukonzessionen verankert und waren Grundlage für den Franchisevertrag. Ein Kostenbeitrag der KTH zum laufenden Betrieb war ausdrücklich nicht vorgesehen. Es wurde jedoch der KTH freigestellt den Betrieb des Badehauses oder einzelne Schwerpunktmaßnahmen zu fördern, ohne dass dabei ein Anspruch des Bieters auf Förderung entstünde.

Mit dem Zuschlag wurde dem Franchisenehmer ein „Handbuch zum Betriebskonzept für das Basismodell zum Kärntner Badehaus“ vom Oktober 2011 übergeben. Darin wurde die Grundlagen und Ziele sowie insbesondere die anzubietenden Leistungen detailliert ausgeführt. Ebenfalls vorgegeben wurden darin die Leitlinien für Organisation und

Management, Preisgestaltung, Qualitäts-Sicherung sowie Marketing und Betrieb. Die Zurverfügungstellung dieser Unterlagen sollte mit dem im Franchisevertrag geregelten einmaligen Entgelt (€ 24.000,-) und dem jährlichen Nutzungsentgelt (€ 12.000,-) abgegolten werden.

Nach der am 5.11.2012 durch den Architekten und das für das Betriebskonzept verantwortliche Beratungsunternehmen durchgeführten Endabnahme und der Ausstellung der schriftlichen Bestätigung über die ausschreibungskonforme Errichtung durch den Architekten, wurde auch vom Beratungsunternehmen eine positive wirtschaftliche Beurteilung erstellt.

Das Kärntner Badehaus in Millstatt wurde am 1.12.2012 eröffnet, nachdem in der Woche davor die Inbetriebnahme und ein Testbetrieb durchgeführt worden waren. Im ersten Betriebsmonat konnten schon über 1.700 Besucher gezählt werden. In den Monaten Jänner-Mai 2013 besuchten dann durchschnittlich rd. 2.700 Gäste monatlich das Kärntner Badehaus. Die Besucherzahlen in den Sommermonaten lagen sodann deutlich unter den prognostizierten Zahlen. Von November 2013 bis Jänner 2014 wurden dann durchschnittlich rd. 3.300 Gäste monatlich gezählt.

Der Geschäftsführer berichtete in der Gesellschaftersitzung am 6.2.2014 über das Geschäftsjahr 2013, wobei das Gesamtergebnis unter den geplanten wirtschaftlichen Berechnungen lag. Insbesondere der Personal- und Materialaufwand im Gastronomiebereich war wesentlich höher als geplant. Dies wurde auf die langen Offenhaltezeiten (360 Tage von 10:00 - 21:00 Uhr) und auf die Speisenlastigkeit des Restaurantbetriebes (rund 2/3) zurückgeführt.

Beim Energieaufwand des Badehauses wurde festgestellt, dass der Energieverbrauch weit über den Planzahlen läge und für ein Niedrigenergiegebäude zu hoch sei, weshalb ein Energiemonitoring gemacht werden sollte. Auch die Funktion der Photovoltaikanlage werde nochmals überprüft.

Der ursprünglich geplante Anschluss an ein lokales Fernwärmenetz konnte bis dato nicht erfolgen, da die für das Zentrum von Millstatt seit Jahren geplante private Fernwärmanlage bisher nicht realisiert werden konnte.

Zur Verbesserung des Betriebsergebnisses plant der Geschäftsführer im Sommer 2014 eine Intensivierung der Kooperationen mit den Vermietern. Vorgesehen soll auch die

Reduktion des Saunaangebotes im Sommer bei gleichzeitiger Reduktion des Tageseintrittspreises werden. Eine Badehaus-Sommer-Saisonkarte soll angeboten werden, die jene Kunden anlocken sollte, die das Ambiente und die Ruhe des Strandes im Badehaus schätzen.

Das Budget 2014 wurden vom Geschäftsführer unter folgenden Prämissen für das Badehaus erstellt:

- Erhöhung der Tageseintritte für das Kärntner Badehaus
- Steigerung der Besucherzahlen
- Steigerung der Umsatzerlöse im Restaurant
- Steigerung der Umsatzerlöse im Treatment
- Senkung bzw. Halten einzelner Aufwandspositionen
- Keine weiteren Investitionen durch die MBB GmbH – erforderliche Investitionen sollen ausschließlich durch die MG Millstatt finanziert werden
- Bedienung (Zinsen) der Darlehensfinanzierung von € 600.000,00 für das Badehaus
- Mitgliedschaft bei einer Einkaufsgenossenschaft
- Ausreichende Liquidität der Gesellschaft durch Entschuldung der MBB GmbH durch die MG Millstatt

(2) *Das erste Vollbetriebsjahr zeigte, dass trotz wesentlich niedrigerer Besucherfrequenzen die Planrechnungen hinsichtlich des Umsatzes erreicht wurden. Die geplante Kostenstruktur konnte jedoch nicht eingehalten werden.*

Die gesamte Projektplanung und dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeitsberechnungen des Badehauses waren sehr optimistisch angelegt. Ein klar positives Ergebnis wird voraussichtlich bei einem deutlichen Anstieg der Besucherfrequenzahlen erreichbar sein. Die vom Geschäftsführer für das Jahr 2014 in Aussicht gestellten Maßnahmen zur Verbesserung des Betriebsergebnisses erachtet der LRH als durchaus geeignet.

Von den gemäß Finanzierungsplan für die Errichtung des Badehauses ausgewiesenen Förderungen und Zuschüssen des Landes Kärnten, der KTH, der MG Millstatt und der Banken in Höhe von insgesamt von rd. € 3,243 Mio wurden bisher nur € 0,493 Mio an die MBB GmbH ausbezahlt. Die dadurch in nicht unwesentlichem Umfang anfallenden Zinsbelastungen hatte bisher die MBB GmbH zu tragen. Die offenen Verbindlichkeiten belasten darüber hinaus die Liquidität der MBB GmbH im beträchtlichen Ausmaß.

Beim derzeit hohen Materialaufwand vor allem im Gastronomiebereich sollten

Kosteneinsparungspotentiale evaluiert werden. Beim Personalaufwand wäre eine Senkung des prozentuellen Verhältnisses zum Umsatz auf einen Wert von unter 50 % anzustreben.

Der LRH empfiehlt auch die rasche Durchführung des geplanten Energiemonitorings um eine Überprüfung bzw. Nachjustierung aller relevanten Technikbereiche umgehend und effizient durchführen zu können und die Energiekosten nachhaltig zu senken. Sollte sich der Bau der lokalen Fernwärmeanlage weiter verzögern, wird auch ein neues Konzept für die Beheizung des Badehauses erforderlich sein.

(3) Die KTH sieht in der Einhaltung der Kostenstruktur die grundsätzliche Wirtschaftlichkeit des Konzeptes „Kärntner Badehaus“. Die geringeren Besucherzahlen führt die KTH auf die fehlende Einbindung der regionalen Tourismusbetriebe zurück. Die Betreiber sollten weiterhin entsprechende Anstrengungen unternehmen, um diesen wesentlichen Aspekt des Projektes zumindest mittelfristig umzusetzen.

(4) *Die Ausführungen der KTH, zur Verbesserung des Betriebsergebnisses die Kooperationen mit den regionalen Tourismusbetrieben zu intensivieren, sind aus Sicht des LRH zu unterstreichen.*

- (2) *Bei Projekten, die vom Land Kärnten initiiert und zu einem großen Teil mitfinanziert werden, ist es unerlässlich, eine verantwortliche Projektkoordination einzusetzen. Dabei sollte der Fortschritt des Projektes begleitet und bei Verzögerungen aktiv eingegriffen werden.*

Der LRH erachtet es als geboten, dass alle am Projekt Beteiligten nun gemeinsam forciert dafür Sorge tragen, dass alle noch offenen Vertragswerke umgehend abgeschlossen und dafür noch allenfalls erforderliche Voraussetzungen erfüllt werden, um die Ausfinanzierung des Vorhabens voranzutreiben und weitere Zinsaufwendungen zu vermeiden.

Bei geplanten Geldflüssen aus öffentlichen Mitteln in der hier vorliegenden Größenordnung wäre seitens der Fördergeber und Projektverantwortlichen eine besondere Aktivität hinsichtlich des Abschlusses des Projektes und der Auszahlung der Gelder durchaus geboten.

Es sollte grundsätzlich die Strategie in Hinblick auf das Projekt „Kärntner Badehaus“ und dessen Umsetzung an weiteren Seen in Kärnten überdacht werden, insbesondere da zwei der drei im Jahr 2011 abgeführten Ausschreibungsverfahren für Baukonzessionen mangels geeigneter Bewerbungen erfolglos waren.

- (3) Die Landesregierung, die Marktgemeinde Millstatt, die MBB GmbH sowie die KTH teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass nun alle Vereinbarungen unterfertigt und die zugesagten Mittel ausbezahlt seien.

Die Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme weiters mit, dass die Empfehlung des LRH, für Projekte dieser Größenordnung die vom Land initiiert bzw. mitfinanziert werden ein fachkompetentes Projektmanagement von Beginn an einzurichten, begrüßt wird und bei möglichen Folgeprojekten umgesetzt werden soll. Es habe sich bei diesem Projekt herausgestellt, dass bei Vorhaben mit Einbindung verschiedener Abteilungen des Landes bzw. Landesunternehmungen eine übergeordnete Projektsteuerung zielführend wäre.

Die KTH legte in ihrer Äußerung dar, dass von einer Vergabe weiterer Badehauslizenzen Abstand zu nehmen wäre, da das Interesse der lokalen und regionalen Tourismusbetriebe bescheiden sei, die geeigneten Grundstücke fehlen würden und dadurch das Ziel der Umsetzung gleichartiger Badehäuser an allen touristisch genutzten Kärntner Seen längerfristig nicht verwirklichtbar sei. Damit würde auch das Erfordernis einer Koordination der einzelnen Badhäuser betreffend Gestaltung, Leistungsangebot und Werbeauftritt

entfallen. Überdiese erweise sich der mit der MG Millstatt und der MBB GmbH bestehende Franchisevertrag als überholt. Die KTH regt daher an, diesen im rechtlich zulässigen Ausmaß anzupassen und geht davon aus, dass dadurch bei ihr Kosten gesenkt und beim Betreiber infolge gesteigerter Flexibilität höhere Erträge erzielt werden könnten.

- (4) *Der LRH sieht, die Vorschläge der KTH, vorerst keine weiteren Badhauslizenzen zu vergeben und den bestehenden Franchisevertrag zu adaptieren, unter den gegebenen Umständen als zweckmäßig an.*

Klagenfurt, den 30. Juli 2014

Der Direktor:

DI Dr. Heinrich Reithofer e.h.

F.d.R.d.A.: